

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 6 **München, den 15. März** **2002**

Datum	I n h a l t	Seite
23.2.2002	Bekanntmachung der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes 605-1-F	78
4.3.2002	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Heimgesetz 2170-5-2-A	89
15.2.2002	Fünfte Verordnung zur Änderung der Regionsbeauftragtenverordnung 230-1-6-U	90
16.2.2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes 2012-2-1-1-I	91
2.3.2002	Verordnung über die Eignungsfeststellung zur Erprobung neuer Modelle des Hochschulzugangs (Eignungsfeststellungsverordnung - EfV) 2210-1-1-5-WFK	118
22.2.2002	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 21. Februar 2002 Vf. 13-VIII-00 betreffend die Frage, ob durch 1. Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes zur parlamentarischen Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes sowie der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz (Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz -PKGG) vom 10. Februar 2000 (GVBl S. 40) der Art. 13 Abs. 2 Satz 1 BV in Verbindung mit Art. 2, 4 BV verletzt wird, 2. Art. 3 Abs. 1 und 2 PKGG der Art. 3 BV in Verbindung mit Art. 13 Abs. 6 GG verletzt wird	120

605-1-F

Bekanntmachung der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes

Vom 23. Februar 2002

Auf Grund des § 2 Abs. 6 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2002 vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 980) wird nachstehend der Wortlaut des Finanzausgleichsgesetzes in der **ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung** bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 980).

München, den 23. Februar 2002

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Falthauer, Staatsminister

605-1-F

Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz-FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2002

Art. 1 ¹⁾

(1) ¹⁾Der Staat gewährt den Gemeinden und Landkreisen im Rahmen des allgemeinen Steuerverbunds in jedem Haushaltsjahr (Finanzausgleichsjahr) 11,54 v.H. (Anteilmasse) des Istaufkommens der Landesanteile der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage (Verbundmasse), die ihm im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres (Verbundzeitraum) zugeflossen sind. ²⁾Die Verbundmasse erhöht oder vermindert sich um die Einnahmen oder Ausgaben des Staates im Länderfinanzausgleich im Verbundzeitraum; sie vermindert sich weiter um 26,08 v.H. des durch § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der jeweils gültigen Fassung als Ausgleich der überproportionalen Belastungen aus der Neuregelung des

Familienleistungsausgleichs erhöhten Landesanteils an der Umsatzsteuer.

¹⁾ Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und zur Aufhebung des Gesetzes über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau vom 22. Dezember 2000 (GVBl S. 940), geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 980), enthält in § 3 Abs. 2 folgende Bestimmung:

„(2) Abweichend von Art. 1 Abs. 2 Satz 1 FAG kann im Jahr 2001 der Anteilmasse ein Verstärkungsbetrag bis zu 5 000 000 DM für die Förderung der freiwilligen Ausreise von Asylbewerbern, Bürgerkriegsflüchtlingen und dgl. (Kap. 0303 Tit. 671 05) entnommen werden.“

(2) ¹Der Anteilsmasse sind die Schlüsselmasse, die Mittel für die Verstärkungsbeträge für Zuwendungen nach Art. 10 und 10c, für die Investitionspauschalen nach Art. 12 und für Leistungen nach Art. 15 (Verbundleistungen) zu entnehmen. ²Für die Höhe der einzelnen Verbundleistungen ist die Bewilligung im Staatshaushaltsplan maßgebend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(3) ¹Die Schlüsselmasse wird über die Schlüsselzuweisungen dergestalt an die Gemeinden und Landkreise verteilt, dass die Gemeinden 64 v.H. und die Landkreise 36 v.H. der Schlüsselmasse erhalten. ²Der Schlüsselmasse für die Gemeinden wird vorweg ein Verstärkungsbetrag in Höhe von 2 500 000 € für die Investitionspauschalen nach Art. 12 entnommen. ³Die Schlüsselzuweisungen werden nach einem Schlüssel berechnet, der für jedes Haushaltsjahr aufgestellt wird; sie werden in vierteljährlichen Teilbeträgen verteilt.

Art. 1a ²

(1) ¹Die Gemeinden und Landkreise leisten einen Finanzierungsbeitrag zu den einigungsbedingten Lasten des Staates (Absatz 4 Nrn. 1 und 2). ²Er bemisst sich nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen der Kommunen einschließlich Steuerverbünde zu den Gesamtsteuereinnahmen von Staat und Kommunen. ³Dieser Finanzierungsbeitrag wird erbracht durch

1. Entnahme aus dem Kommunalanteil des nach Art. 13 Abs. 2 bestimmten Aufkommens an der Kraftfahrzeugsteuer zu Lasten der Zuschussmasse der Art. 13a und 13b,
2. Entnahme aus der Zuschussmasse nach Art. 13e,
3. Entnahme aus der Zuschussmasse nach Art. 10,
4. den Minderbetrag bei der Schlüsselmasse für die Landkreise, der sich dadurch ergibt, dass sich die Verbundmasse nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 durch die einigungsbedingten Leistungen des Staates (Absatz 4 Nrn. 1 und 2) unter Anrechnung der Mehreinnahmen des Staates bei der Gewerbesteuerumlage durch die Erhöhung des Vervielfältigers nach § 6 Abs. 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz in der jeweils gültigen Fassung mindert,
5. eine Umlage der Gemeinden (Solidarumlage).

(2) ¹Die Solidarumlage nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 wird von den Gemeinden entsprechend ihrer Umlagekraft im Sinn von Art. 12 Abs. 1 Satz 4 erbracht. ²Der Umlagebedarf entspricht dem um die Leistungen nach

² Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und zur Aufhebung des Gesetzes über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau vom 22. Dezember 2000 (GVBl S. 940), geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 980), enthält in § 3 Abs. 3 folgende Bestimmung:

„(3) Entsprechend Art. 1a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 FAG werden für den von den Kommunen nach Art. 1a Abs. 1 Satz 1 FAG zu tragenden Finanzierungsbeitrag für das Jahr 2001 20 000 000 DM und für das Jahr 2002 11 000 000 € der Finanzmasse nach Art. 13e FAG entnommen.“

Absatz 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 4 gekürzten Finanzierungsbeitrag nach Absatz 1 Satz 1.

(3) Auf die nach Absatz 2 ermittelte Solidarumlage wird angerechnet

1. die Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage durch die Erhöhung des Vervielfältigers nach § 6 Abs. 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz in der jeweils gültigen Fassung und
2. der Minderbetrag bei der Schlüsselzuweisung, der sich dadurch ergibt, dass sich die Verbundmasse nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 durch die einigungsbedingten Leistungen des Staates (Absatz 4 Nrn. 1 und 2) unter Anrechnung der Mehreinnahmen des Staates bei der Gewerbesteuerumlage durch die Erhöhung des Vervielfältigers nach § 6 Abs. 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz in der jeweils gültigen Fassung mindert.

(4) Maßgebend für die Berechnung des Minderbetrags nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 und Absatz 3 Nr. 2 ist

1. der Verbundzeitraum nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 für die Beteiligung der Gemeinden an den Leistungen des Staates nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der jeweils gültigen Fassung,
2. das jeweilige Kalenderjahr für die Beteiligung der Gemeinden an den Leistungen des Staates nach Art. 33 des Gesetzes zur Umsetzung des föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) vom 23. Juni 1993 (BGBl I S. 944, 977) auf Grund der Einbeziehung der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in die finanzkraftabhängige Verteilung des Landesanteils an der Umsatzsteuer und dem Finanzausgleich unter den Ländern und auf Grund der Ausgleichsleistungen zur Abmilderung überproportionaler Belastungen finanzschwacher Länder (§ 2, §§ 4ff., § 1 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der jeweils gültigen Fassung) ab 1. Januar 1995.

(5) ¹Die Erhebung der nach Anrechnung der Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage nach Absatz 3 Nr. 1 und des Minderbetrags bei der Schlüsselzuweisung nach Absatz 3 Nr. 2 verbleibenden Solidarumlage erfolgt im Weg der Verrechnung mit dem um die Ausgleichsleistung nach Art. 1b erhöhten Gemeindeanteil an der Einkommensteuer nach § 1 Gemeindefinanzreformgesetz in der jeweils gültigen Fassung. ²Übersteigt bei einer Gemeinde die Solidarumlage nach Satz 1 den um die Ausgleichsleistung nach Art. 1b erhöhten Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, so hat die Gemeinde den Restbetrag an die verrechnende Behörde (Zentralfinanzamt München) zu überweisen. ³Ergibt sich durch die Anrechnung der Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage nach Absatz 3 Nr. 1 und des Minderbetrags bei der Schlüsselzuweisung nach Absatz 3 Nr. 2 auf die nach Absatz 2 zu leistende Solidarumlage ein Saldo zugunsten einer Gemeinde, so ist dieser der entsprechende Betrag auszuzahlen.

Art. 1b

¹Die Gemeinden erhalten als Ausgleich für die überproportionalen Belastungen durch die Neuregelung

des Familienleistungsausgleichs 26,08 v.H. des erhöhten Landesanteils an der Umsatzsteuer (Einkommensteuerersatz). ²Für die Aufteilung des Einkommensteuerersatzes ist § 2 Abs. 1 Gemeindefinanzreformgesetz in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

Art. 2

(1) ¹Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jeder Gemeinde wird von der durchschnittlichen Ausgabebelastung und der eigenen Steuerkraft ausgegangen. ²Dabei ist der Mehrbelastung auf Grund Strukturschwäche Rechnung zu tragen; bei kreisfreien Gemeinden werden zusätzlich ihre besondere Aufgabenstellung und eine überdurchschnittliche Sozialhilfebelastrung berücksichtigt.

(2) ¹Die Schlüsselzuweisung wird in der Weise gefunden, dass von einer in Euro ausgedrückten Messzahl, in der die in Absatz 1 genannten Tatsachen berücksichtigt werden (Ausgangsmesszahl), eine andere Messzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmesszahl). ²Ist die Ausgangsmesszahl größer als die Steuerkraftmesszahl, so erhält die Gemeinde 55 v.H. des Unterschiedsbetrags als Schlüsselzuweisung.

(3) ¹Die Ausgangsmesszahl wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. ²Der Grundbetrag wird für jedes Haushaltsjahr so festgesetzt, dass der als Gemeindeclüsselmasse (Art. 1) zur Verfügung stehende Betrag aufgebraucht wird.

Art. 3 ³⁾

(1) Die Ausgangsmesszahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit dem nach Art. 2 Abs. 3 festgesetzten Grundbetrag vervielfältigt werden; hierbei werden für die Ermittlung der Ausgangsmesszahl und

3) Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 980) enthält in § 2 Abs. 2 für die am 1. Januar 2003 in Kraft tretende Vorschrift des Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 FAG für das Jahr 2002 folgende Übergangsbestimmung:

„(2) Im Jahr 2002 gelten Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 FAG und Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 FAG in der ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung mit folgender Maßgabe:

1. Abweichend von Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 FAG und Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 FAG werden die Sozialhilfeausgaben wie folgt ermittelt:

- 50 v.H. nach den tatsächlichen reinen Sozialhilfeausgaben,
- 50 v.H. nach der Summe der Produkte aus der tatsächlichen Zahl der Empfänger der Hilfe zum Lebensunterhalt und von Hilfen in besonderen Lebenslagen, vervielfacht mit den jeweils landesdurchschnittlichen reinen Ausgaben der kreisfreien Gemeinden und der Landkreise insgesamt für diese Personen.

2. An die Stelle von 75 v.H. tritt 85 v.H.; an die Stelle von 25 v.H. tritt 15 v.H.“

des Hauptansatzes nach Nummer 1 die Personen mit Nebenwohnung sowie drei Viertel der Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und deren Angehörige in der Gemeinde der Einwohnerzahl der Gemeinde zugerechnet:

1. Ein Hauptansatz nach der Gemeindegröße

Der Hauptansatz beträgt für eine Gemeinde

- mit nicht mehr als
5 000 Einwohnern 108 v.H.
der Einwohnerzahl,
- mit 10 000 Einwohnern 115 v.H.
der Einwohnerzahl,
- mit 25 000 Einwohnern 125 v.H.
der Einwohnerzahl,
- mit 50 000 Einwohnern 135 v.H.
der Einwohnerzahl,
- mit 100 000 Einwohnern 140 v.H.
der Einwohnerzahl,
- mit 250 000 Einwohnern 145 v.H.
der Einwohnerzahl,
- mit 500 000 Einwohnern 150 v.H.
der Einwohnerzahl;

bei Gemeinden mit mehr als 500 000 Einwohnern beträgt der Hauptansatz 150 v.H. zuzüglich 1 v.H. für je weitere 100 000 Einwohner.

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Beträge.

2. Ein Ansatz für kreisfreie Gemeinden

Kreisfreie Gemeinden erhalten einen Ergänzungsansatz in Höhe von 10 v.H. des Hauptansatzes.

3. Ein Ansatz für Strukturschwäche

¹Gemeinden, die eine überdurchschnittliche Zahl an Arbeitslosen im Verhältnis zu ihrer Steuerkraft aufweisen, wird ein Ergänzungsansatz für Strukturschwäche gewährt. ²Dabei wird die durchschnittliche Zahl der Arbeitslosen in das Verhältnis zu einem Tausendstel der Steuerkraft des laufenden Jahres gesetzt. ³Der den Landesdurchschnitt übersteigende Teil des sich für eine Gemeinde ergebenden Prozentsatzes wird mit 1,7 multipliziert. ⁴Soweit der sich so ergebende Wert 20 Prozentpunkte überschreitet, werden die darüber liegenden Prozentpunkte zur Hälfte angesetzt. ⁵Der Ergänzungsansatz beträgt höchstens 35 v.H. ⁶Er wird dem Vonderhundertansatz des Hauptansatzes hinzugerechnet. ⁷Die durchschnittliche Zahl der Arbeitslosen errechnet sich aus einem Viertel der Summe der vierteljährlichen „Arbeitslosenbestandszahlen nach Gemeinden, Landkreisen und Regierungsbezirken“ der Bundesanstalt für Arbeit für das vorvorhergehende Jahr.

4. Ein Ansatz für Sozialhilfebelastrung

¹Kreisfreie Gemeinden erhalten einen Ergänzungsansatz für Sozialhilfebelastrung. ²Die Sozialhilfebelastrung ergibt sich aus dem Verhältnis der tatsächli-

chen reinen Sozialhilfeausgaben einer Gemeinde zu ihren Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3). ³Der Ergänzungsansatz beträgt das Zweieinhalbfache der Summe der Prozentpunkte, die sich aus 75 v.H. der über dem landesdurchschnittlichen Belastungssatz der kreisfreien Gemeinden und Landkreise liegenden Sozialhilfebelastung und 25 v.H. der dem Landesdurchschnitt entsprechenden oder darunter liegenden Sozialhilfebelastung ergibt. ⁴Er wird dem Vomhundertsatz des Hauptansatzes hinzugerechnet.

(2) Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahl je Einwohner unter 75 v.H. des mit dem Vomhundertsatz ihres Hauptansatzes angesetzten Landesdurchschnitts bleibt, erhalten zur stärkeren Auffüllung ihrer unterdurchschnittlichen Steuerkraft 15 v.H. des Unterschieds als Sonderschlüsselzuweisung.

Art. 4

(1) Als Steuerkraftmesszahl (Art. 2 Abs. 2) gilt die Summe der Steuerkraftzahlen.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:

1. bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) die Grundbeträge mit 250 v.H.,
2. bei der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B) die Grundbeträge mit 250 v.H.,
3. bei der Gewerbesteuer die Grundbeträge mit 300 v.H. abzüglich des jeweils geltenden Vomhundertsatzes der Gewerbesteuerumlage gemäß § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes ohne Berücksichtigung der Erhöhung des Vervielfältigers nach § 6 Abs. 3 und 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der jeweils gültigen Fassung,
4. bei dem um die Ausgleichsleistung nach Art. 1b erhöhten Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, soweit die Beteiligungsbeträge je Einwohner unter 50 v.H. des Landesdurchschnitts liegen, 65 v.H., im Übrigen 100 v.H.,
5. der Gemeindeanteil am Umsatzsteueraufkommen nach dem Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29. Oktober 1997 (BGBl I S. 2590) und der Ausgleich nach Art. 16 mit 100 v.H.

(3) Die Grundbeträge werden in der Weise ermittelt, dass das Istaufkommen einer Gemeinde durch den für das jeweilige Erhebungsjahr festgesetzten Hebesatz geteilt wird.

Art. 5 ⁴⁾

(1) ¹Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jedes Landkreises wird eine Ausgangsmesszahl einer Umlagekraftmesszahl gegenübergestellt. ²Dabei wird der Mehrbelastung des Landkreises Rechnung getragen, die sich aus der Zusammensetzung der Bevölkerung und aus einer überdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung ergibt.

(2) Die Ausgangsmesszahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit einem Grundbetrag vervielfäl-

tigt werden; hierbei werden drei Viertel der Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehörige im Landkreis der Einwohnerzahl des Landkreises zugerechnet:

1. Ein Hauptansatz nach der Zusammensetzung der Bevölkerung

Er beträgt bei Landkreisen, bei denen der Anteil an Einwohnern unter 18 Jahren nicht über dem Landesdurchschnitt liegt, 100 v.H. der Einwohnerzahl. Bei einem Anteil an Einwohnern unter 18 Jahren über dem Landesdurchschnitt erhöht sich der Ansatz um das Eineinhalbfache der Prozentpunkte, um die der Anteil an Einwohnern unter 18 Jahren den Landesdurchschnitt übersteigt.

2. Ein Ansatz für Sozialhilfebelastung

¹Die Sozialhilfebelastung ergibt sich aus dem Verhältnis der tatsächlichen reinen Sozialhilfeausgaben eines Landkreises zu seinen Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3). ²Der Ergänzungsansatz für Sozialhilfebelastung beträgt das Zweieinhalbfache der Summe der Prozentpunkte, die sich aus 75 v.H. der über dem landesdurchschnittlichen Belastungssatz der kreisfreien Gemeinden und Landkreise liegenden Sozialhilfebelastung und 25 v.H. der dem Landesdurchschnitt entsprechenden oder darunter liegenden Sozialhilfebelastung ergibt. ³Er wird dem Vomhundertsatz des Hauptansatzes hinzugerechnet.

(3) Die Umlagekraftmesszahl beträgt 40 v.H. der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3) zuzüglich 40 v.H. der Steuerkraftzahlen der gemeindefreien Gebiete und 50 v.H. des Kommunalanteils an der Grunderwerbsteuer nach Art. 8, der dem Landkreis im vorvorhergehenden Jahr zugeflossen ist.

(4) Jeder Landkreis erhält als Schlüsselzuweisung 50 v.H. des Betrags, um den die Umlagekraftmesszahl hinter der Ausgangsmesszahl zurückbleibt.

(5) Art. 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

⁴⁾ Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 980) enthält in § 2 Abs. 2 für die am 1. Januar 2003 in Kraft tretende Vorschrift des Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 FAG für das Jahr 2002 folgende Übergangsbestimmung:

„(2) Im Jahr 2002 gelten Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 FAG und Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 FAG in der ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung mit folgender Maßgabe:

1. Abweichend von Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 FAG und Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 FAG werden die Sozialhilfeausgaben wie folgt ermittelt:

- 50 v.H. nach den tatsächlichen reinen Sozialhilfeausgaben,
- 50 v.H. nach der Summe der Produkte aus der tatsächlichen Zahl der Empfänger der Hilfe zum Lebensunterhalt und von Hilfen in besonderen Lebenslagen, vervielfacht mit den jeweils landesdurchschnittlichen reinen Ausgaben der kreisfreien Gemeinden und der Landkreise insgesamt für diese Personen.

2. An die Stelle von 75 v.H. tritt 85 v.H.; an die Stelle von 25 v.H. tritt 15 v.H.“

Art. 6

¹Stellen sich nach der Berechnung der Schlüsselzuweisungen erhebliche Unrichtigkeiten heraus, so wird der Ausgleich bei der Berechnung des Schlüssels für das nächste Haushaltsjahr vorgenommen. ²In Fällen von schwerwiegender Bedeutung kann die Schlüsselzuweisung mit Genehmigung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern mit Wirkung für das laufende Haushaltsjahr berichtigt werden.

Art. 7

(1) Die Gemeinden, die Verwaltungsgemeinschaften und die Landkreise erhalten Finanzaufweisungen als Ersatz des Verwaltungsaufwands für die Aufgaben des jeweils übertragenen Wirkungsbereichs, die Landkreise auch als Ersatz des Verwaltungsaufwands für die Staatsbehörde Landratsamt (Art. 53 Abs. 2 der Landkreisordnung).

(2) Als Finanzaufweisungen werden gewährt:

1. den Landkreisen das volle Aufkommen der vom Landratsamt als Staatsbehörde festgesetzten Kosten (Gebühren und Auslagen) für das Haushaltsjahr,
2. den Landkreisen ferner Zuweisungen in Höhe von 16,70 € je Einwohner und Haushaltsjahr,
3. den kreisangehörigen Gemeinden Zuweisungen in Höhe von 16,70 € je Einwohner und Haushaltsjahr: Bei Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft angehören, werden die Zuweisungen unmittelbar an die Verwaltungsgemeinschaft ausbezahlt. Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine abweichende Regelung zu treffen, soweit dies auf Grund einer Rechtsverordnung nach Art. 4 Abs. 1 Satz 3 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung geboten ist,
4. den kreisfreien Gemeinden Zuweisungen in Höhe von 33,40 € je Einwohner und Haushaltsjahr,
5. den Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreisen das jeweilige örtliche Aufkommen der von ihnen, den Landkreisen auch das jeweilige örtliche Aufkommen der von den Landratsämtern als Staatsbehörden erhobenen Verwarnungsgelder und Geldbußen.

(3) Zum Ersatz der Leistungen nach Art. 48 Abs. 3 Satz 2 des Schulfinanzierungsgesetzes erhalten die Landkreise und kreisfreien Gemeinden als Finanzaufweisungen auch das volle Aufkommen der vom Staatlichen Schulamt festgesetzten Kosten für das Haushaltsjahr und Zuweisungen in Höhe von 0,16 € pro Einwohner und Haushaltsjahr.

(4) ¹Landkreise und kreisfreie Gemeinden erhalten ergänzende Finanzaufweisungen, soweit sie die Kosten für die Amtsermittlung bei der Erkundung von Altlastverdachtsflächen oder für die Ersatzvornahme bei der sonstigen Erkundung oder bei der Sanierung von Altlasten zu tragen haben und nicht von dritter Seite, insbesondere von Seiten des Störers, Ersatz der Kosten erlangen können. ²Erstattet werden die notwendigen Kosten, soweit sie den Betrag von 2,00 € pro Einwohner und Jahr übersteigen. ³Die Kostenerstattung durch das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen setzt voraus, dass die Maßnahmen je-

weils in eine vom Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel jährlich aufzustellende Liste der fachlich vordringlichsten Vorhaben aufgenommen sind.

Art. 7a

¹Gemeinden, die ein automatisiertes Abrufverfahren für die Polizei gemäß § 8 der Bayerischen Meldedaten-Übermittlungsverordnung bereithalten, werden Zuweisungen in Höhe von 0,21 € je Einwohner und Haushaltsjahr gewährt. ²Liegen bei einer Gemeinde die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuweisung nur während eines Teils des Jahres vor, so wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel des Jahresbetrags nach Satz 1 gewährt. ³Bei Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft angehören, werden die Zuweisungen unmittelbar an die Verwaltungsgemeinschaft ausbezahlt.

Art. 8 ⁵⁾

¹Der Staat stellt den Gemeinden und Landkreisen acht Einundzwanzigstel des Aufkommens an Grunderwerbsteuer zur Verfügung (Kommunalanteil an der Grunderwerbsteuer). ²Der Kommunalanteil fließt nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens den kreisfreien Gemeinden und Großen Kreisstädten in voller Höhe, im Übrigen den kreisangehörigen Gemeinden in Höhe von drei Siebteln und den Landkreisen in Höhe von vier Siebteln zu. ³Für Grundstücke in gemeindefreien Gebieten fließt der Kommunalanteil den Landkreisen in voller Höhe zu.

Art. 9 ⁶⁾

(1) ¹Die Landkreise erhalten zu dem Aufwand der Landratsämter als staatliche Gesundheitsämter jährlich eine Zuweisung in Höhe von 2,76 € je Einwohner.

⁵⁾ Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 21. Juli 1983 (GVBl. S. 505) enthält in § 3 Abs. 2 Satz 2 folgende Bestimmung:

„²Für die Verteilung des Aufkommens aus Rechtsvorgängen auf Grund § 23 Abs. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG 1983) vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1777) gilt Art. 8 in der bisherigen Fassung weiter.“

Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 27. Dezember 1996 (GVBl. S. 543) enthält in § 2 Abs. 3 folgende Bestimmung:

„(3) Für die Verteilung des Aufkommens an Grunderwerbsteuer aus Erwerbsvorgängen, die dem bisherigen Steuersatz nach § 11 Abs. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes 1983 vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1781, 1791) in Höhe von 2 vom Hundert unterliegen, gilt Art. 8 Satz 1 in der bisherigen Fassung.“

⁶⁾ Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl. S. 980) enthält in § 2 Abs. 3 folgende Bestimmung:

„(3) Ab 1. Mai 2001 gelten Art. 9 Abs. 1 und 2 FAG in der bisherigen Fassung mit der Maßgabe, dass in Absatz 1 Satz 1 der Betrag „5,00 DM“ durch den Betrag „2,70 €“ und in Absatz 2 Satz 1 der Betrag „14,00 DM“ durch den Betrag „7,50 €“ ersetzt wird.“

²Einwohner von kreisfreien Gemeinden und anderen Landkreisen, für deren Gebiet das Landratsamt die Aufgabe des staatlichen Gesundheitsamts wahrnimmt, werden bei der Berechnung der Zuweisungen der nach Satz 1 maßgeblichen Einwohnerzahl hinzugerechnet. ³Einwohner kreisfreier Gemeinden, deren Gesundheitsamt nur die Aufgaben der Jugendgesundheitspflege wahrnimmt, werden mit 70 v.H. berücksichtigt.

(2) ¹Die kreisfreien Gemeinden, die Träger eines Gesundheitsamtes sind, erhalten jährlich eine Zuweisung in Höhe von 7,60 € je Einwohner. ²Kreisfreie Gemeinden, deren Gesundheitsamt nur die Aufgaben der Jugendgesundheitspflege wahrnimmt, erhalten jährlich eine Zuweisung in Höhe von 2,25 € je Einwohner. ³Die kreisfreien Gemeinden erhalten für die Durchführung des Heimgesetzes folgende jährliche Zuweisungen:

- | | |
|---|----------|
| 1. Für jedes neu hinzukommende Heim pauschal | 1 700 € |
| 2. Für je angefangene 100 neu hinzukommende Heimplätze pauschal | 1 700 €. |

(3) ¹Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden erhalten zu dem Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben der Veterinärämter eine jährliche pauschale Zuweisung, die sich nach der Zahl der Tierärzte wie folgt bemisst:

- | | |
|--|------------|
| Veterinärämter mit | |
| 1. bis zu 2,5 Tierärzten | 54 000 € |
| 2. mehr als 2,5 Tierärzten bis zu 4,5 Tierärzten | 70 000 € |
| 3. mehr als 4,5 Tierärzten bis zu 6 Tierärzten | 103 000 €. |

²Für jeden weiteren vollzeitbeschäftigten Tierarzt erhöht sich die Zuweisung um 12 500 €. ³Bei teilzeitbeschäftigten Tierärzten ist die Summe ihrer Beschäftigungszeiten maßgebend. ⁴Für Grenzkontrollstellen, die als Außenstellen des staatlichen Veterinäramts betrieben werden, erhalten die Landkreise eine zusätzliche Zuweisung in Höhe von 66 000 € jährlich.

(4) ¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Lebensmittelüberwachung, beim Vollzug des Futtermittelrechts sowie in der Ernährungsberatung erhalten die Landkreise und kreisfreien Gemeinden folgende jährliche Zuweisungen:

- | | |
|--|---------------------|
| 1. Lebensmittelüberwachung | |
| Landkreise | 0,13 € je Einwohner |
| Kreisfreie Gemeinden | 0,26 € je Einwohner |
| 2. Vollzug des Futtermittelrechts | |
| Landkreise | pauschal 15 000 € |
| Kreisfreie Gemeinden, soweit die Aufgaben nach Art. 5 Abs. 4 des Gesetzes über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz in der jeweils gültigen Fassung übertragen wurden, | pauschal 50 000 € |

3. Ernährungsberatung

Landkreise	0,20 € je Einwohner
------------	---------------------

Kreisfreie Gemeinden, soweit die Aufgaben nach Art. 5 Abs. 4 des Gesetzes über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz in der jeweils gültigen Fassung übertragen wurden,

	0,40 € je Einwohner, mindestens aber 33 000 €.
--	---

Einwohner von kreisfreien Gemeinden, für deren Gebiet das Landratsamt die Aufgaben in der Ernährungsberatung wahrnimmt, werden bei der Berechnung der Zuweisungen der maßgeblichen Einwohnerzahl hinzugerechnet.

(5) ¹Die kreisfreien Gemeinden erhalten für die Wahrnehmung der ihnen als Kreisverwaltungsbehörde übertragenen Aufgaben der Wasserwirtschaftsämter jährlich eine Zuweisung in Höhe von 0,80 € je Einwohner, höchstens jedoch 115 000 €. ²Daneben erhalten sie eine jährliche pauschale Zuweisung in folgender Höhe:

- | | |
|---|------------|
| Kreisfreie Gemeinden mit | |
| 1. bis zu 90 000 Einwohnern | 25 000 € |
| 2. über 90 000 bis zu 300 000 Einwohnern | 35 000 € |
| 3. über 300 000 bis zu 600 000 Einwohnern | 50 000 € |
| 4. über 600 000 Einwohnern | 100 000 €. |

(6) Art. 7 bleibt unberührt.

Art. 10

(1) ¹Der Staat gewährt nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt zuzüglich der gemäß Art. 1 Abs. 2 bereitgestellten Verstärkungsmittel an Gemeinden und Gemeindeverbände Zuweisungen zum Bau von

1. Schulen (einschließlich schulischer Sportanlagen),
2. anerkannten Kindergärten und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen,
3. sonstigen öffentlichen Einrichtungen.

²Den Belangen der Raumordnung ist hierbei Rechnung zu tragen.

(2) Eine anderweitige Verwendung der nach Absatz 1 bezuschussten Baumaßnahmen gilt nicht als zweckwidrige Verwendung nach Art. 49 Abs. 2a BayVwVfG, solange und soweit die geförderten Baumaßnahmen für andere nach Absatz 1 förderfähige Zwecke oder zur Erfüllung anderer kommunaler Aufgaben des Zuschussempfängers verwendet werden; dies gilt nicht, wenn die anderweitige Verwendung zu entsprechenden Einnahmen führt.

Art. 10a

(1) ¹Der Staat gewährt Gemeinden und Gemeindeverbänden pauschale Zuweisungen zu den Kosten der

notwendigen Beförderung der Volks- und Sonderschüler auf dem Schulweg (Art. 5 Abs. 2 des Schulfinanzierungsgesetzes). ²Zu den Kosten der notwendigen Beförderung gehören auch die notwendigen Kosten der Beaufsichtigung der Schüler im Schulbus und während der Wartezeiten in der Schulanlage außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts.

(2) ¹Bei der Bemessung der pauschalen Zuweisungen nach dieser Vorschrift und nach Art. 4 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs sind die Belastungen der Aufgabenträger angemessen zu berücksichtigen. ²Die pauschalen Zuweisungen werden so festgesetzt, dass ihre Gesamtsumme dem im Staatshaushalt hierfür bereitgestellten Betrag entspricht. ³Von dem Betrag können vorweg Mittel für einen Härteausgleich und für die Abgeltung der Belastungen der Aufgabenträger durch Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs entnommen werden.

Art. 10b

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die Kosten des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) insgesamt zur Hälfte zu tragen (Kommunalanteil).

(2) ¹Der Staat, kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (Aufgabenträger) erbringen zu Investitionsmaßnahmen an Krankenhäusern, die sie betreiben, eine Beteiligung in Höhe von regelmäßig 10 bis 20 v.H. der nach Art. 11 BayKrG förderfähigen Kosten (örtliche Beteiligung). ²Dies gilt auch, wenn Träger des Krankenhauses eine andere natürliche oder juristische Person ist, auf die der Aufgabenträger unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann; ausgenommen sind Krankenhäuser, die von kommunalen oder staatlich verwalteten Stiftungen betrieben werden. ³Ist der Aufgabenträger an dem Träger des Krankenhauses unmittelbar oder mittelbar beteiligt, ohne auf ihn einen beherrschenden Einfluss ausüben zu können, oder sind mehrere Aufgabenträger unmittelbar oder mittelbar an ihm beteiligt, so bestimmt sich die örtliche Beteiligung nach dem Beteiligungsverhältnis.

(3) ¹Der durch die örtliche Beteiligung nicht gedeckte Kommunalanteil ist von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden in Form einer Umlage aufzubringen (Krankenhausumlage). ²Bei der Berechnung des Kommunalanteils bleiben die Beträge, die der Staat als örtliche Beteiligung zu erbringen hat, außer Betracht. ³Die Umlage wird je zur Hälfte nach den Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3) und der Einwohnerzahl der Landkreise und kreisfreien Gemeinden erhoben. ⁴Wird sie nicht rechtzeitig entrichtet, können Zinsen in Höhe von 6 v.H. erhoben werden.

Art. 10c

¹Der Staat gewährt Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen natürlichen oder juristischen Personen, auf die Gemeinden und Gemeindeverbände mittelbar oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können, nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt zuzüglich der gemäß Art. 1 Abs. 2 bereitgestellten Verstärkungsmittel Zuwendungen zum Bau von Abfallentsorgungsanlagen im Sinn von Art. 23 und 25 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes. ²Art. 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Art. 11

(1) Der Staat gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden Bedarfszuweisungen in Form von Zuschüssen und rückzahlbaren Überbrückungsbeihilfen nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt.

(2) ¹Die Mittel für die Bedarfszuweisungen sind dazu bestimmt, der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Einzelfall Rechnung zu tragen. ²Bedarfszuweisungen werden auch zum Ausgleich von Härten gewährt, die sich bei der Verteilung von Schlüsselzuweisungen oder im Zug der Gebietsreform ergeben.

(3) ¹Die Bedarfszuweisungen werden vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern bewilligt. ²Ein aus Vertretern der Gemeinden und Gemeindeverbände gebildeter Ausschuss ist vorher gutachtlich zu hören.

Art. 12

(1) ¹Die Gemeinden und Landkreise erhalten aus den nach Art. 1 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 zuzüglich der nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt bereitgestellten Mitteln pauschale Zuweisungen, die für die Finanzierung von Investitions-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen bestimmt sind (Investitionspauschalen). ²Von der für Investitionspauschalen zur Verfügung stehenden Finanzmasse nach Art. 1 Abs. 2 Satz 1 zuzüglich der nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt hierfür bereitgestellten Mittel erhalten die kreisfreien Gemeinden 20 v.H., die kreisangehörigen Gemeinden 45 v.H. und die Landkreise 35 v.H.; sie wird nach der Einwohnerzahl unter Berücksichtigung der Umlagekraft verteilt. ³Die Investitionspauschalen für kreisangehörige Gemeinden nach Satz 2 werden mit der nach Art. 1 Abs. 3 Satz 2 zur Verfügung stehenden Finanzmasse auf einen Mindestbetrag von jeweils 12800 € erhöht. ⁴Umlagekraft im Sinn von Satz 2 ist für die kreisangehörigen Gemeinden die Summe der Umlagegrundlagen nach Art. 18 Abs. 3 Satz 2, für die kreisfreien Gemeinden die Summe der Umlagegrundlagen nach Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des laufenden Jahres.

(2) ¹Die Umlagekraft wird dadurch berücksichtigt, dass die Einwohnerzahl

1. bei kreisfreien Gemeinden mit einer Umlagekraft je Einwohner von
 - a) bis unter 80 v.H.
des Landesdurchschnitts mit 145 v.H.
 - b) 80 v.H. bis unter 88 v.H.
des Landesdurchschnitts mit 130 v.H.
 - c) 88 v.H. bis unter 96 v.H.
des Landesdurchschnitts mit 115 v.H.
 - d) 96 v.H. bis unter 104 v.H.
des Landesdurchschnitts mit 100 v.H.
 - e) 104 v.H. bis unter 112 v.H.
des Landesdurchschnitts mit 85 v.H.
 - f) 112 v.H. bis unter 120 v.H.
des Landesdurchschnitts mit 70 v.H.

- g) 120 v.H. und mehr
des Landesdurchschnitts mit 55 v.H.

angesetzt wird; maßgebend ist der Landesdurchschnitt der kreisfreien Gemeinden;

2. bei kreisangehörigen Gemeinden mit einer Umlagekraft je Einwohner von

- a) bis unter 50 v.H.
des Landesdurchschnitts mit 145 v.H.

- b) 50 v.H. bis unter 70 v.H.
des Landesdurchschnitts mit 130 v.H.

- c) 70 v.H. bis unter 90 v.H.
des Landesdurchschnitts mit 115 v.H.

- d) 90 v.H. bis unter 110 v.H.
des Landesdurchschnitts mit 100 v.H.

- e) 110 v.H. bis unter 130 v.H.
des Landesdurchschnitts mit 85 v.H.

- f) 130 v.H. bis unter 150 v.H.
des Landesdurchschnitts mit 70 v.H.

- g) 150 v.H. und mehr
des Landesdurchschnitts mit 55 v.H.

angesetzt wird; maßgebend ist der Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden.

²Gemeinden mit einer Umlagekraft von mehr als 200 v.H. des für sie nach Satz 1 maßgebenden Landesdurchschnitts erhalten keine Investitionspauschale.

³Die Landkreise erhalten 35/45 der Summe der Investitionspauschalen ihrer kreisangehörigen Gemeinden nach Absatz 1 Satz 2.

Art. 13 ⁷⁾

(1) ¹Der Staat stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 65 v.H. des Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer zur Verfügung. ²Die Mittel dienen zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung von Kreisstraßen und Gemeindestraßen sowie von Ortsdurchfahrten im Zug von Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen, soweit die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten den Gemeinden obliegt. ³Sie dürfen auch für sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden, insbesondere für den Bau von den in § 4 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes näher bezeichneten Einrichtungen sowie die für den S-Bahn-Bereich erforderlichen Parkplätze verwendet werden. ⁴Sie dürfen ferner mit Zustimmung der Staatsministerien der Finanzen und für Landesentwicklung und Umweltfragen für den Bau von Abwasseranlagen verwendet werden, wenn die ordnungsmäßige Klärung der Abwässer gesichert ist. ⁵In den Jahren 2000 bis 2005 können unter Berücksichtigung der Dringlichkeit jeweils bis zu 50 000 000 € der Mittel nach Art. 13a auch für Zuweisungen zum Bau von Wasserversorgungsanlagen verwendet werden.

(2) ¹Die Finanzmasse jedes Haushaltsjahres errechnet sich aus dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Kalenderjahres bis zum 30. September des vorhergehenden Kalenderjahres angefallen ist. ²Sie wird nach Art. 13a bis 13e aufgeteilt.

Art. 13a ⁸⁾

(1) Gemeinden, die Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zug von Bundesstraßen sind, erhalten 19 v.H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum.

(2) Gemeinden der Größengruppe von Gemeinden, die Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zug von Staatsstraßen sind, und Gemeinden, die gemäß Art. 42 Abs. 1 Satz 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes die Baulast an Ortsdurchfahrten von Staatsstraßen tragen, erhalten, soweit sie nicht unter Absatz 1 fallen, 14 v.H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum.

(3) ¹Gemeinden, die am 30. Juni des vorvorhergehenden Kalenderjahres mehr als 5 000 Einwohner hatten, erhalten, sofern sie nicht unter Absatz 1 oder 2 fallen, 9 v.H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum. ²Sie können zwischen der Beteiligung am örtlichen Aufkommen und Zuweisungen gemäß Art. 13b Abs. 2 wählen. ³Das Wahlrecht muss spätestens vier Monate vor Beginn des Haushaltsjahres durch Erklärung gegenüber der für die Festsetzung von Leistungen nach Satz 1 zuständigen Behörde ausgeübt werden. ⁴Die Gemeinden sind an die Erklärung auf die Dauer von fünf Jahren gebunden.

⁷⁾ § 3 Abs. 4, 5 und 6 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und zur Aufhebung des Gesetzes über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau vom 22. Dezember 2000 (GVBl S. 940), geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 980), enthalten folgende Bestimmungen:

„(4) ¹Dem Kommunalanteil des nach Art. 13 Abs. 2 FAG bestimmten Aufkommens an der Kraftfahrzeugsteuer können im Jahr 2001 bis zu 35 000 000 DM und im Jahr 2002 bis zu 17 900 000 € für den Bau von in gemeindlicher Sonderbaulast stehenden Ortsumfahrungen im Zuge von Staatsstraßen entnommen werden. ²Die Förderbestimmungen für den kommunalen Straßenbau gelten entsprechend.“

(5) Abweichend von Art. 13 FAG können aus dem ungekürzten Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallen ist, im Jahr 2001 142 800 000 DM und im Jahr 2002 188 000 000 € zur Verstärkung des Ausgleichs an die Bezirke nach Art. 15 FAG verwendet werden.

(6) Abweichend von Art. 13 Abs. 2 FAG errechnet sich die Finanzmasse für das Jahr 2001 aus dem um 219 692 307,69 DM und für das Jahr 2002 aus dem um 289 230 769,23 € gekürzten Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallen ist.“

⁸⁾ § 3 Abs. 7 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und zur Aufhebung des Gesetzes über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau vom 22. Dezember 2000 (GVBl S. 940), geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 980), enthält folgende Bestimmung:

„(7) Abweichend von Art. 13a FAG ist für die Jahre 2001 und 2002 zur Errechnung des Gemeindeanteils das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallene örtliche Aufkommen der Gemeinden an Kraftfahrzeugsteuer im Jahr 2001 um 9,81 v.H. und im Jahr 2002 um 21,56 v.H. zu kürzen.“

Art. 13b

(1) ¹Die Landkreise erhalten folgende Zuweisungen zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung ihrer Kreisstraßen:

1. für jeden ersten Kilometer je 1 000 Einwohner 800 €,
2. für jeden zweiten Kilometer je 1 000 Einwohner 3 500 €,
3. für jeden dritten Kilometer je 1 000 Einwohner 4 700 €,
4. für jeden vierten und weiteren Kilometer je 1 000 Einwohner 5 300 €.

²Die Landkreise können aus den ihnen zufließenden Mitteln Zuweisungen für Straßenbaumaßnahmen und nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 Satz 4 Zuweisungen für den Bau von Abwasseranlagen von Gemeinden geben.

(2) ¹Die kreisangehörigen Gemeinden, die nicht am örtlichen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, erhalten nach Maßgabe der Bestandsverzeichnisse Zuweisungen in Höhe von 1 150 € je (vollen) Kilometer für ihre Gemeindestraßen; die Zuweisungen sind in erster Linie für die Straßenunterhaltung bestimmt. ²Des weiteren wird für diese Gemeinden eine Zuweisungsmasse gebildet, die zur Finanzierung des Baus oder Ausbaus der Gemeindestraßen, insbesondere der Gemeindeverbindungsstraßen, und nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 Satz 4 zur Finanzierung von Abwasseranlagen bestimmt ist. ³Obliegt die Straßenbaulast für eine Gemeindeverbindungsstraße ausnahmsweise einem anderen Träger als einer Gemeinde, so kann auch dieser Zuweisungen erhalten. ⁴Die Verteilung der Zuweisungen obliegt den Landratsämtern als Staatsbehörden; diese gewähren auf Antrag gezielte Zuweisungen für bestimmte Baumaßnahmen. ⁵Zur Verteilung haben die Landratsämter einen beratenden Ausschuss aus Bürgermeistern der kreisangehörigen Gemeinden, die nicht am örtlichen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, zu hören.

Art. 13c

(1) ¹Von der nach Art. 13 Abs. 2 maßgeblichen Finanzmasse werden 7,5 v.H. zugunsten einer Ausgleichsmasse einbehalten. ²Diese Masse dient dem Ausgleich besonderer Belastungen und der Minderung von Härten.

(2) ¹Für sonstige Maßnahmen im Sinn des Art. 13 Abs. 1 Satz 3 dürfen nicht mehr als zwei Drittel der Masse nach Absatz 1 verwendet werden. ²Dabei können für den Bau oder Ausbau von auf besonderen Bahnkörpern geführten Verkehrswegen der Eisenbahnen, Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen und Bahnen besonderer Bauart sowie für den Bau oder Ausbau von Betriebshöfen, zentralen Werkstätten, zentralen Omnibusbahnhöfen, verkehrswichtigen Umsteigeanlagen und Kreuzungsmaßnahmen nichtbundeseigener Eisenbahnen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz auch nichtkommunale Träger Zuwendungen erhalten, soweit solche Maßnahmen dem öffentlichen Personennahverkehr dienen und zur Verbesserung der

Verkehrsverhältnisse einer Gemeinde dringend erforderlich sind.

Art. 13d

Von der nach Art. 13 Abs. 2 maßgeblichen Finanzmasse werden 75 000 000 € vorweg zusätzlich für Finanzhilfen nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern verwendet.

Art. 13e

Von der nach Art. 13 Abs. 2 maßgeblichen Finanzmasse können bis zu 27,2 v.H. vorweg zusätzlich für den Bau von Abwasserentsorgungs- und Wasserversorgungsanlagen verwendet werden.

Art. 14

Die Kostenanteile, die nach § 13 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung dem Land bei Kreuzungen mit Kreis- und Gemeindestraßen entstehen, werden dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer entnommen; der Kostenanteil ist grundsätzlich den jeweils nach Art. 13a, 13b Abs. 1 oder Art. 13b Abs. 2 Sätze 2 bis 5 zur Verfügung gestellten Mitteln zu entnehmen; im Härtefall werden Zuschüsse aus Art. 13c gewährt.

Art. 15 ⁹⁾

¹Der Staat gewährt den Bezirken einen Ausgleich zu den Belastungen, die ihnen als überörtlichen Trägern der Sozialhilfe und der Kriegsofopferfürsorge sowie nach dem Unterbringungsgesetz erwachsen. ²Bei der Berechnung des Ausgleichs jedes Bezirks wird von dessen Ausgaben unter Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen im Verhältnis zu der Steuerkraft der im Bezirk gelegenen Gemeinden und gemeindefreien Gebiete zuzüglich 63 v.H. der Gemeindegemeinschaften ausgegangen. ³Ersetzt werden die nach Satz 2 ermittelten Belastungen, soweit sie über dem Landesdurchschnitt liegen, in voller Höhe, soweit sie unter dem Landesdurchschnitt liegen, im Rahmen der Bewilligung im Staatshaushalt zuzüglich der gemäß Art. 1 Abs. 2 bereitgestellten Verstärkungsmittel.

⁹⁾ Art. 15 Satz 1 lautet in der bis 30. Juni 2002 gültigen Fassung:

„¹Der Staat gewährt den Bezirken einen Ausgleich zu den Belastungen, die ihnen als überörtlichen Trägern der Sozialhilfe und der Kriegsofopferfürsorge sowie nach dem Unterbringungsgesetz und als Kostenträger nach der Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes erwachsen.“

Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 980) enthält in § 2 Abs. 4 folgende Bestimmung:

„(4) Soweit der Ermittlung der Ausgaben nach Art. 15 FAG Leistungen aus der Zeit vor dem 1. Juli 2002 zugrunde gelegt werden, sind auch nach dem 1. Juli 2002 die Belastungen zu berücksichtigen, die den Bezirken als Kostenträger nach der Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes erwachsen sind.“

Art. 16

¹Zum Ausgleich besonderer finanzieller Nachteile bei der Gewerbesteuer als Folge der Regelungen in den Art. 1 bis 4 des Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) wird ein Härteausgleich nach Maßgabe des § 5b Abs. 2 Satz 5 Gemeindefinanzreformgesetz in der jeweils gültigen Fassung gewährt. ²Das Nähere wird durch Rechtsverordnung der Staatsregierung ¹⁰⁾ geregelt.

Art. 17

(aufgehoben)

Art. 18

(1) Die Landkreise legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisangehörigen Gemeinden um (Kreisumlage).

(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Haushaltsjahres um mehr als 20 v.H. übersteigt.

(3) ¹Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. ²Umlagegrundlagen für die Kreisumlage sind die für die kreisangehörigen Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) sowie 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des vorangegangenen Haushaltsjahres. ³Werden die Vomhundertsätze, die der Landkreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen; bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschluss der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. ⁴Der Umlagesatz, der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird, darf nicht höher sein als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen.

Art. 19

(1) ¹Die Kreisumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. ²Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrags am 25. eines jeden Monats fällig. ³Werden die Kreisumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Gemeinden Zinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat erhoben werden.

(2) ¹Die Umlagesätze können im Lauf eines Haushaltsjahres einmal geändert werden. ²Sofern dabei die Umlagesätze erhöht werden, muss die Erhöhung vor dem 1. Juni beschlossen sein; das gilt auch für die erstmalige Festsetzung von gegenüber dem Vorjahr höheren Umlagesätzen. ³Die Änderung der Umlagesätze muss den kreisangehörigen Gemeinden unverzüglich mitgeteilt werden. ⁴Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück.

¹⁰⁾ Durch Art. 23 Abs. 3 delegiert auf das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern.

(3) ¹Ist die Kreisumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Landkreise bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. ²Nach Festsetzung der Kreisumlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Absatz 1 Satz 2) abzurechnen.

Art. 20

Für einzelne kreisangehörige Gemeinden können je nach Teilnahme an den Vorteilen einer Einrichtung des Landkreises die Vomhundertsätze nach Art. 18 Abs. 3 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhöht werden.

Art. 21

(1) Die Bezirke legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisfreien Gemeinden und Landkreise um (Bezirksumlage).

(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Haushaltsjahres um mehr als 20 v.H. übersteigt.

(3) ¹Die Bezirksumlage wird in Vomhundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. ²Umlagegrundlagen für die Bezirksumlage sind die für die Gemeinden und gemeindefreien Gebiete geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) sowie 80 v.H. der Gemeindegemeinschaftszuweisungen des vorangegangenen Haushaltsjahres. ³Werden die Vomhundertsätze, die der Bezirk von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Bezirksumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. ⁴Bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschluss der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. ⁵Der Umlagesatz, der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird, darf nicht höher sein als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen.

Art. 22

(1) ¹Die Bezirksumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. ²Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrags bei den kreisfreien Gemeinden am 25., bei den Landkreisen am Letzten eines jeden Monats fällig. ³Werden die Bezirksumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen kreisfreien Gemeinden und Landkreisen Zinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat erhoben werden.

(2) ¹Die Umlagesätze können im Lauf eines Haushaltsjahres einmal geändert werden. ²Sofern dabei die Umlagesätze erhöht werden, muss die Erhöhung vor dem 1. Mai beschlossen sein; das gilt auch für die erstmalige Festsetzung von gegenüber dem Vorjahr höheren Umlagesätzen. ³Die Änderung der Umlagesätze muss den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen unverzüglich mitgeteilt werden. ⁴Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück.

(3) ¹Ist die Bezirksumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Bezirke bis

zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. ²Nach Festsetzung der Bezirksumlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Absatz 1 Satz 2) abzurechnen.

Art. 23

(1) ¹Dieses Gesetz ist dringlich. ²Es tritt mit Wirkung vom 1. April 1948 in Kraft ¹¹).

(2) ¹Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung näher zu regeln,

1. welche Einwohnerzahlen für die Leistungen nach Art. 2, 3, 5, 7, 7a, 9, 12 und 13b sowie für die Festsetzung der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 3 und welche Straßenlängen für die Leistungen nach Art. 13b jeweils maßgebend sind,
- 1a. wie der Einkommensteuersersatz nach Art. 1b aufgeteilt wird,
2. wie die Sozialhilfebelastung (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 5 Abs. 2 Nr. 2) ermittelt wird,
3. wie die Grundbeträge nach Art. 4 ermittelt werden,
4. wie die Grunderwerbsteuer (Art. 8) aufgeteilt wird, wenn sich ein einheitlicher Erwerbsvorgang auf das Gebiet von mehreren Gemeinden oder von Gemeinden und gemeindefreien Gebieten erstreckt und bis zu welchem Grundstückswert in solchen Fällen eine Aufteilung unterbleibt,
5. wie die pauschalen Zuweisungen nach Art. 10a berechnet und die Belastungen durch Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs abgegolten werden,
6. wie die örtliche Beteiligung (Art. 10b Abs. 2) bemessen und die Krankenhausumlage (Art. 10b Abs. 3) erhoben und abgerechnet sowie die Verteilung der Fördermittel nach dem Bayerischen Krankenhausgesetz finanziell abgewickelt werden,

7. für welche mit dem Straßenbau zusammenhängenden Aufwendungen die Zuweisungen nach Art. 13a, 13b und 13c noch verwendet werden dürfen und wie der beratende Ausschuss nach Art. 13b Abs. 2 Satz 5 gebildet wird,

8. welche Belastungen nach Art. 15 ausgleichsfähig sind und wie die Ausgleichsleistungen ermittelt werden,

9. nach welchem Verfahren die Umlagen erhoben werden und welchen Inhalt die Umlagebescheide aufweisen müssen,

10. wie die Leistungen nach Art. 2, 3, 5, 7 Abs. 1 bis 3, Art. 7a, 8, 9, 10a, 12, 13a, 13b Abs. 1 und 2 Satz 1 und Art. 15 und die Erstattungsbeiträge nach Art. 1a Abs. 5 Satz 3 festgesetzt und wann sie auszuführen und die Solidarumlage nach Art. 1a sowie die Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 3 fällig sind,

11. welche Staatsbehörden für die Festsetzung der Solidarumlage nach Art. 1a, von Leistungen nach Art. 2, 3, 5, 7, 7a, 8, 9, 10a, 12, 13a, 13b Abs. 1 und 2 Satz 1 und Art. 15 sowie für die Festsetzung der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3 und Art. 21 Abs. 3) und der Kommunalanteile gemäß Art. 10b Abs. 2 und 3 zuständig sind,

12. wie die kommunalen Finanzierungsbeiträge für die Deutsche Einheit (Art. 1 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 FAG 1994; Art. 1a Abs. 1) festgesetzt und abgerechnet werden.

²Die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 5 ergeht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, die Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nrn. 6 und 8 ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.

(3) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird zum Erlass der von § 8 Gemeindefinanzreformgesetz umfassten Rechtsverordnungen ermächtigt. ²Die Rechtsverordnungen ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern.

(4) ¹Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren für die Bewilligung und Auszahlung der ergänzenden Finanzaufweisungen nach Art. 7 Abs. 4 näher zu regeln und die für die Bewilligung und Auszahlung zuständigen Staatsbehörden zu bestimmen. ²Die Rechtsverordnung ergeht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

¹¹) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten des Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung vom 10. August 1948 (GVBl S. 138). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

2170-5-2-A

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
über Zuständigkeiten nach dem Heimgesetz**

Vom 4. März 2002

Auf Grund des § 3 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Heimgesetz vom 3. Dezember 2001 (GVBl S. 890) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Heimgesetz (BayRS 2170-5-2-A) in der **vom 1. Januar 2002 an geltenden Fassung** bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus der zum 1. Januar 2002 in Kraft getretenen

- Neufassung des Heimgesetzes durch Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl I S. 2970) und
- Änderung der Gewerbeordnung durch Art. 8 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl I S. 2992).

München, den 4. März 2002

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen**

Christa Stewens, Staatsministerin

2170-5-2-A

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach dem Heimgesetz
(ZustVHeimG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2002**

Auf Grund von § 23 Abs. 1 des Heimgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl I S. 2970) und § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl I S. 2992), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Zuständige Behörden für die Durchführung des Heimgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen sind die Kreisverwaltungsbehörden.

(2) In kreisfreien Gemeinden, in denen die Aufgaben und Befugnisse von Gesundheitsämtern von einem Landratsamt wahrgenommen werden (§ 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesundheitsdienstgesetzes), stehen die Befugnisse nach § 15 Heimgesetz auch den Beauftragten des Landratsamts als staatlichem Gesundheitsamt zu.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

230-1-6-U

Fünfte Verordnung zur Änderung der Regionsbeauftragtenverordnung

Vom 15. Februar 2002

Auf Grund des Art. 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern (Verwaltungsreformgesetz - VwReformG) vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311, ber. S. 540) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (Bay-LplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. April 2000 (GVBl S. 280), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

In § 1 Nr. 5 der Verordnung über das In-Kraft-Treten der Vorschriften über die Regionsbeauftragten in den einzelnen Regierungsbezirken (Regionsbeauftragtenverordnung - RBV) vom 2. Oktober 1997 (GVBl S. 724, BayRS 230-1-6-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Januar 2001 (GVBl S. 32), wird nach der Zahl „1999“ ein Komma eingefügt; es wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. im Regierungsbezirk Schwaben am 1. April 2002.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2002 in Kraft.

München, den 15. Februar 2002

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

2012-2-1-1-I

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Durchführung des
Polizeiorganisationsgesetzes**

Vom 16. Februar 2002

Auf Grund von Art. 4 Abs. 4 und Art. 6 Abs. 5 des Polizeiorganisationsgesetzes - POG - (BayRS 2012-2-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 541), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes (DVPOG) vom 10. März 1998 (GVBl S. 136, BayRS 2012-2-1-1-I) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 3 wird „3.13.1“ durch „3.12.5“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 wird „3.13.1“ durch „3.12.5“ ersetzt.
 - c) In Absatz 7 wird „3.13.1“ durch „3.12.5“ ersetzt.
2. Die Anlagen 1 und 2 werden durch die **Anlagen 1** und **2** dieser Verordnung ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2002 in Kraft.

München, den 16. Februar 2002

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

Anlage 1

Dienststellen der Bayerischen Landespolizei

Bezeichnung und Sitz der Dienststelle		örtlicher Dienstbereich
1	2	3
1.	Polizeipräsidium Oberbayern (Sitz: München)	Regierungsbezirk Oberbayern, außer Dienstbereich nach Nummer 2
1.1	Polizeidirektion Erding	Landkreise Ebersberg Erding Freising
1.1.1	Polizeiinspektion Dorfen	
1.1.2	Polizeiinspektion Ebersberg	
1.1.3	Polizeiinspektion Erding	
1.1.4	Polizeiinspektion Freising	
1.1.5	Polizeiinspektion Moosburg a.d. Isar	
1.1.6	Polizeiinspektion Neufahrn b. Freising	
1.1.7	Polizeiinspektion Poing	
1.1.7.1	Polizeistation Vaterstetten	
1.1.8	Kriminalpolizeiinspektion Erding	
1.1.9	Verkehrspolizeiinspektion Erding (Sitz: Freising)	A 92 Fahrtrichtung Deggendorf von km 0,000 (AD München-Feldmoching) bis km 47,980 (AS Moosburg-Nord) Fahrtrichtung München von km 48,020 (AS Moosburg-Nord) bis km 0,000 (AD München-Feldmoching)
		A 99 Fahrtrichtung Stuttgart von km 23,867 (AK München-Nord) bis km 12,883 (AS München-Ludwigsfeld) Fahrtrichtung Salzburg von km 12,883 (AS München-Ludwigsfeld) bis km 25,377 (AK München)
		A 9 Fahrtrichtung Berlin von km 530,185 (AS München-Schwabing) bis km 490,870 (AS Pfaffenhofen a.d. Ilm) Fahrtrichtung München von km 490,870 (AS Pfaffenhofen a.d. Ilm) bis km 530,185 (AS München-Schwabing)
1.1.9.1	Autobahnpolizeistation Hohenbrunn	A 94 Fahrtrichtung Simbach von km 0,000 (Beginn BAB: München- Steinhausen) bis km 21,155 (Ende BAB: Forstinning) Fahrtrichtung München von km 21,155 (Beginn BAB: Forstinning) bis km 0,000 (Ende BAB: München- Steinhausen)
		A 99 Fahrtrichtung Salzburg von km 25,378 (AK München-Nord) bis km 53,483 (AK München-Brunnthal) Fahrtrichtung Stuttgart von km 54,000 (AK München-Brunnthal) bis km 23,868 (AK München-Nord)

Bezeichnung und Sitz der Dienststelle		örtlicher Dienstbereich	
1	2	3	
1.2	Polizeidirektion Flughafen München - Franz Josef Strauß		
1.2.1	Polizeiinspektion Flughafen München - Franz Josef Strauß		
1.2.2	Polizeiinspektion Zentrale Dienste Flughafen München - Franz Josef Strauß		
1.2.3	Polizeiinspektion Schubwesen		
1.3	Polizeidirektion Fürstenfeldbruck	Landkreise	Dachau Fürstenfeldbruck Landsberg am Lech Starnberg (ohne die unter Nummer 2 aufgeführten Gemeindeteile)
1.3.1	Polizeiinspektion Dachau		
1.3.2	Polizeiinspektion Dießen a. Ammersee	auch Wahrnehmung der WSP-Aufgaben auf dem Ammersee	
1.3.3	Polizeiinspektion Fürstenfeldbruck		
1.3.4	Polizeiinspektion Gauting		
1.3.5	Polizeiinspektion Germering		
1.3.6	Polizeiinspektion Gröbenzell		
1.3.7	Polizeiinspektion Herrsching a. Ammersee	auch Wahrnehmung der WSP-Aufgaben auf dem Ammersee und Pilsensee	
1.3.8	Polizeiinspektion Landsberg am Lech		
1.3.9	Polizeiinspektion Olching		
1.3.10	Polizeiinspektion Starnberg	auch Wahrnehmung der WSP-Aufgaben auf dem Starnberger See	
1.3.11	Kriminalpolizeiinspektion Fürstenfeldbruck		
1.3.12	Verkehrspolizeiinspektion Fürstenfeldbruck (Sitz: München)	A 8 (West) Fahrtrichtung Stuttgart von km 0,000 (Beginn BAB: München-West) bis km 31,400 (AS Adelzhausen) Fahrtrichtung München von km 31,400 (AS Adelzhausen) bis km 0,000 (Ende BAB: München-West)	
		A 96 Fahrtrichtung Lindau von km 172,500 (Beginn BAB: München- Sendling) bis km 110,323 (AS Buchloe) Fahrtrichtung München von km 110,323 (AS Buchloe) bis km 172,500 (Ende BAB: München- Sendling)	
		A 99 Fahrtrichtung Salzburg von km 05,840 (AS München-Lochhausen) bis km 12,882 (AS München-Ludwigsfeld) Fahrtrichtung München von km 12,882 (AS München-Ludwigsfeld) bis km 05,840 (AS München-Lochhausen)	

Bezeichnung und Sitz der Dienststelle		örtlicher Dienstbereich
1	2	3
		A 99 Eschenrieder Spange Fahrtrichtung Stuttgart von km 100,000 (ab A 99) bis km 104,607 (bis A 8) Fahrtrichtung München von km 104,387 (ab A 8) bis km 100,488 (bis A 99)
1.4	Polizeidirektion Ingolstadt	Stadt Ingolstadt Landkreise Eichstätt Neuburg-Schrobenhausen Pfaffenhofen a. d. Ilm
1.4.1	Polizeiinspektion Beilngries	
1.4.2	Polizeiinspektion Eichstätt	
1.4.3	Polizeiinspektion Geisenfeld	
1.4.4	Polizeiinspektion Ingolstadt	
1.4.5	Polizeiinspektion Neuburg a. d. Donau	
1.4.6	Polizeiinspektion Pfaffenhofen a. d. Ilm	
1.4.7	Polizeiinspektion Schrobenhausen	
1.4.8	Kriminalpolizeiinspektion Ingolstadt	
1.4.9	Verkehrspolizeiinspektion Ingolstadt	A 9 Fahrtrichtung Berlin von km 490,869 (AS Pfaffenhofen a.d. Ilm) bis km 429,000 (AS Altmühltal) Fahrtrichtung München von km 429,000 (AS Altmühltal) bis km 490,869 (AS Pfaffenhofen a.d. Ilm) A 93 (Nord) Fahrtrichtung Regensburg von km 254,900 (AD Holledau) bis km 265,642 (AS Mainburg) Fahrtrichtung Kiefersfelden von km 265,642 (AS Mainburg) bis km 254,900 (AD Holledau)
1.4.10	Wasserschutzpolizeistation Beilngries	Main-Donau-Kanal von km 98,890 (Untertor Schleuse Hilpoltstein) bis km 170,780 (Einmündung des Main-Donau-Kanals in die Donau) einschließlich Nebenstrecken, Umschlagstellen und Sportboothäfen ca. 600 m Altmühlstrecke am Wehr Dietfurt bei km 136,700 des Main-Donau-Kanals
1.5.	Polizeidirektion Rosenheim	Stadt Rosenheim Landkreise Miesbach Rosenheim
1.5.1	Polizeiinspektion Bad Aibling	
1.5.2	Polizeiinspektion Bad Wiessee	auch Wahrnehmung der WSP- Aufgaben auf dem Tegernsee
1.5.3	Polizeiinspektion Brannenburg	
1.5.4	Polizeiinspektion Holzkirchen	

Bezeichnung und Sitz der Dienststelle		örtlicher Dienstbereich
1	2	3
1.5.5	Polizeiinspektion Kiefersfelden	
1.5.6	Polizeiinspektion Miesbach	auch Wahrnehmung der WSP-Aufgaben auf dem Schliersee
1.5.7	Polizeiinspektion Prien a. Chiemsee	auch Wahrnehmung der WSP-Aufgaben auf dem Chiemsee und Simsee
1.5.8	Polizeiinspektion Rosenheim	
1.5.9	Polizeiinspektion Wasserburg a. Inn	
1.5.10	Polizeiinspektion Fahndung Rosenheim (Sitz: Raubling)	
1.5.10.1	Polizeistation Fahndung Kreuth	
1.5.11	Kriminalpolizeiinspektion Rosenheim	
1.5.11.1	Kriminalpolizeistation Miesbach	
1.5.12	Verkehrspolizeiinspektion Rosenheim (Sitz: Raubling)	A 8 (Ost) Fahrtrichtung Salzburg von km 41,401 (AS Irschenberg) bis km 77,215 (AS Bernau) Fahrtrichtung München von km 77,215 (AS Bernau) bis km 41,401 (AS Irschenberg) A 93 (Süd) Fahrtrichtung Kiefersfelden von km 25,200 (AD Inntal) bis km 0,000 (Ende BAB: Bundesgrenze) Fahrtrichtung Rosenheim von km 0,000 (Beginn BAB: Bundesgrenze) bis km 25,200 (AD Inntal)
1.5.12.1	Autobahnpolizeistation Holzkirchen	A 8 (Ost) Fahrtrichtung Salzburg von km - 0,830 (Beginn BAB: München-Ramersdorf) bis km 41,400 (AS Irschenberg) Fahrtrichtung Salzburg von km 41,400 (AS Irschenberg) bis km - 0,830 (Beginn BAB: München-Ramersdorf) A 995 Fahrtrichtung Salzburg von km 0,000 (Beginn BAB: München-Giesing) bis km 11,697 (AK Brunenthal) Fahrtrichtung München von km 11,697 (AK Brunenthal) bis km 0,000 (Beginn BAB: München-Giesing)
1.6.	Polizeidirektion Traunstein	Landkreise Altötting Berchtesgadener Land Mühldorf a. Inn Traunstein
1.6.1	Polizeiinspektion Altötting	
1.6.2	Polizeiinspektion Bad Reichenhall	
1.6.3	Polizeiinspektion Berchtesgaden	auch Wahrnehmung der WSP-Aufgaben auf dem Königssee

Bezeichnung und Sitz der Dienststelle		örtlicher Dienstbereich
1	2	3
1.6.4	Polizeiinspektion Burghausen	
1.6.5	Polizeiinspektion Freilassing	
1.6.6	Polizeiinspektion Grassau	
1.6.7	Polizeiinspektion Laufen	auch Wahrnehmung der WSP-Aufgaben auf dem Tachinger See und Waginger See
1.6.8	Polizeiinspektion Mühldorf a. Inn	
1.6.9	Polizeiinspektion Ruhpolding	
1.6.9.1	Polizeistation Reit im Winkl	
1.6.10	Polizeiinspektion Traunstein	
1.6.11	Polizeiinspektion Trostberg	
1.6.11.1	Polizeistation Traunreut	
1.6.12	Polizeiinspektion Waldkraiburg	
1.6.12.1	Polizeistation Haag i. OB	
1.6.13	Polizeiinspektion Fahndung Traunstein (Sitz: Piding)	
1.6.13.1	Polizeistation Fahndung Burghausen	
1.6.14	Kriminalpolizeiinspektion Traunstein	
1.6.14.1	Kriminalpolizeistation Mühldorf a. Inn	
1.6.15	Verkehrspolizeiinspektion Traunstein	A 8 (Ost) Fahrrichtung Salzburg von km 77,216 (AS Bernau) bis km 125,131 (Ende BAB: Bundesgrenze) Fahrrichtung München von km 125,131 (Beginn BAB: Bundesgrenze) bis km 77,216 (AS Bernau)
1.7	Polizeidirektion Weilheim i. OB	Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen Garmisch-Partenkirchen Weilheim-Schongau
1.7.1	Polizeiinspektion Bad Tölz	
1.7.1.1	Polizeistation Kochel a. See	auch Wahrnehmung der WSP-Aufgaben auf dem Walchensee, Kochelsee und Sylvensteinsee
1.7.2	Polizeiinspektion Garmisch-Partenkirchen	
1.7.2.1	Polizeistation Oberammergau	
1.7.3	Polizeiinspektion Geretsried	
1.7.4	Polizeiinspektion Mittenwald	
1.7.5	Polizeiinspektion Murnau	auch Wahrnehmung der WSP-Aufgaben auf dem Riegsee und Staffelsee
1.7.6	Polizeiinspektion Penzberg	
1.7.7	Polizeiinspektion Schongau	
1.7.8	Polizeiinspektion Weilheim i. OB	
1.7.9	Polizeiinspektion Wolfratshausen	

Bezeichnung und Sitz der Dienststelle		örtlicher Dienstbereich
1	2	3
1.7.10	Polizeiinspektion Fahndung Weilheim i. OB (Sitz: Murnau)	
1.7.11	Kriminalpolizeiinspektion Weilheim i. OB	
1.7.11.1	Kriminalpolizeistation Garmisch-Partenkirchen	
1.7.12	Verkehrspolizeiinspektion Weilheim i. OB	<p>A 95 Fahrtrichtung Garmisch von km 0,000 (Beginn BAB: München Luise-Kieselbach-Platz) bis km 68,800 (Ende BAB: Ohlstadt) Fahrtrichtung München von km 68,800 (Beginn BAB: Ohlstadt) bis km 0,000 (Ende BAB: München Luise-Kieselbach-Platz)</p> <p>A 952 Fahrtrichtung Starnberg von km 0,000 (AD Starnberg) bis km 4,952 (AS Percha) Fahrtrichtung München von km 4,952 (AS Percha) bis km 0,000 (AD Starnberg)</p> <p>B 2 Fahrtrichtung Garmisch von km 80,150 (Ende BAB A 95: Ohlstadt) bis km 87,700 (Beginn Farchanter Tunnel) Fahrtrichtung München von km 87,700 (Ende Farchanter Tunnel) bis km 80,150 (Beginn BAB A 95: Ohlstadt)</p>
2. Polizeipräsidium München		Landeshauptstadt München Landkreis München Gemeinde Krailling (ohne die Gemeindeteile Pentenried, Frohnloh und Gut Hüll) und Gemeindeteil Stockdorf der Gemeinde Gauting (Landkreis Starnberg) ausgenommen verkehrs- polizeiliche Aufgaben auf den Autobahnen
2.1	Polizeidirektion München-Nord	
2.1.1	Polizeiinspektion 11 München (Altstadt)	
2.1.2	Polizeiinspektion 12 München (Maxvorstadt)	
2.1.3	Polizeiinspektion 13 München (Schwabing)	
2.1.4	Polizeiinspektion 14 München (Milbertshofen)	
2.1.5	Polizeiinspektion 15 Oberschleißheim	
2.1.6	Kriminalpolizeiinspektion München-Nord	
2.2	Polizeidirektion München-Ost	
2.2.1	Polizeiinspektion 21 München (Au)	
2.2.2	Polizeiinspektion 22 München (Bogenhausen)	
2.2.3	Polizeiinspektion 23 München (Giesing)	

Bezeichnung und Sitz der Dienststelle		örtlicher Dienstbereich
1	2	3
2.2.4	Polizeiinspektion 24 München (Perlach)	
2.2.4.1	Polizeistation München-Trudering/Riem	
2.2.5	Polizeiinspektion 26 Ismaning	
2.2.6	Polizeiinspektion 27 Haar	
2.2.7	Polizeiinspektion 28 Ottobrunn (Sitz: Riemerling)	
2.2.8	Kriminalpolizeiinspektion München-Ost	
2.3	Polizeidirektion München-Süd	
2.3.1	Polizeiinspektion 31 München (Westend)	
2.3.2	Polizeiinspektion 32 München (Sendling)	
2.3.3	Polizeiinspektion 33 München (Laim)	
2.3.4	Polizeiinspektion 34 München (Forstenried)	
2.3.5	Polizeiinspektion 35 Unterhaching	
2.3.6	Polizeiinspektion 36 Grünwald	
2.3.7	Kriminalpolizeiinspektion München-Süd	
2.4	Polizeidirektion München-West	
2.4.1	Polizeiinspektion 41 München (Hauptbahnhof)	
2.4.2	Polizeiinspektion 42 München (Neuhausen)	
2.4.3	Polizeiinspektion 43 München (Olympiapark)	
2.4.4	Polizeiinspektion 44 München (Moosach)	
2.4.5	Polizeiinspektion 45 München (Pasing)	
2.4.6	Polizeiinspektion 46 Planegg	
2.4.7	Kriminalpolizeiinspektion München-West	
2.5	Polizeidirektion München Verkehr	wie Nummer 2
2.5.1	Verkehrspolizeiinspektion München Verkehrsanzeigen	
2.5.2	Verkehrspolizeiinspektion München Verkehrsunfallaufnahme	
2.5.3	Verkehrspolizeiinspektion München Verkehrsüberwachung	
2.5.4	Verkehrspolizeiinspektion München Verkehrserziehung und -aufklärung	
2.6	Polizeidirektion München Zentrale Dienste	wie Nummer 2
2.7	Polizeidirektion Spezialeinheiten - Südbayern - (Sitz: München)	
2.8	Kriminalpolizeidirektion 1 München	wie Nummer 2
2.9	Kriminalpolizeidirektion 2 München	wie Nummer 2

Bezeichnung und Sitz der Dienststelle		örtlicher Dienstbereich
1	2	3
2.10	Kriminalpolizeidirektion 3 München	wie Nummer 2
3.	Polizeipräsidium Niederbayern/Oberpfalz (Sitz: Regensburg)	Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz sowie Bereich der GrenzpolizeiinspektionSelb (OFr.)
3.1	Polizeidirektion Landshut	Stadt Landshut Landkreise Dingolfing-Landau Kelheim Landshut
3.1.1	Polizeiinspektion Dingolfing	
3.1.2	Polizeiinspektion Kelheim	
3.1.3	Polizeiinspektion Landau a. d. Isar	
3.1.4	Polizeiinspektion Landshut	
3.1.5	Polizeiinspektion Mainburg	A 93 beide Fahrtrichtungen von km 207,791 (AS Bad Abbach) bis km 254,900 (AS Mainburg)
3.1.6	Polizeiinspektion Rottenburg a. d. Laaber	
3.1.7	Polizeiinspektion Vilsbiburg	
3.1.8	Kriminalpolizeiinspektion Landshut	
3.1.9	Verkehrspolizeiinspektion Landshut	
3.1.9.1	Autobahnpolizeistation Wörth a. d. Isar	A 92 beide Fahrtrichtungen von km 48,000 (AS Moosburg Nord) bis km 114,600 (AS Wallersdorf Nord)
3.2	Polizeidirektion Passau	Stadt Passau Landkreise Freyung-Grafenau Passau Rottal-Inn
3.2.1	Polizeiinspektion Eggenfelden	
3.2.2	Polizeiinspektion Freyung	
3.2.3	Polizeiinspektion Grafenau	
3.2.4	Polizeiinspektion Bad Griesbach i. Rottal	
3.2.4.1	Polizeistation Bad Füssing	
3.2.4.2	Polizeistation Pocking	
3.2.5	Polizeiinspektion Hauzenberg	
3.2.5.1	Polizeistation Wegscheid	
3.2.6	Polizeiinspektion Passau	
3.2.6.1	Polizeistation Tittling	
3.2.7	Polizeiinspektion Pfarrkirchen	
3.2.8	Polizeiinspektion Simbach a. Inn	
3.2.9	Polizeiinspektion Vilshofen	
3.2.10	Polizeiinspektion Fahndung Passau	

Bezeichnung und Sitz der Dienststelle		örtlicher Dienstbereich
1	2	3
3.2.10.1	Polizeistation Fahndung Simbach a. Inn	
3.2.10.2	Polizeistation Fahndung Wegscheid	
3.2.11	Kriminalpolizeiinspektion Passau	
3.2.12	Verkehrspolizeiinspektion Passau	A 3 beide Fahrtrichtungen von km 580,500 (AS Iggenbach) bis km 629,000 (Grenzübergang Suben)
3.2.13	Wasserschutzpolizeistation Passau	Donau von km 2201,750 (Bundesgrenze) linkes Ufer und km 2223,210 rechtes Ufer bis km 2257,000 einschließlich Neben- strecken Gaißa von km 0,000 bis km 2,000 Ilz von km 0,000 bis km 1,800 Inn von km 0,000 bis km 4,400 Vils von km 0,000 bis km 1,300 Hafenbereich Passau-Racklau einschließlich Personenschiffslande RO-RO Hafenbereich Passau-Schalding sowie Umschlagstellen und Sportboothäfen
3.3	Polizeidirektion Straubing	Stadt Straubing Landkreise Deggendorf Regen Straubing-Bogen
3.3.1	Polizeiinspektion Bogen	
3.3.2	Polizeiinspektion Deggendorf	
3.3.3	Polizeiinspektion Plattling	
3.3.4	Polizeiinspektion Regen	
3.3.5	Polizeiinspektion Straubing	
3.3.5.1	Polizeistation Mallersdorf-Pfaffenberg	
3.3.6	Polizeiinspektion Viechtach	
3.3.7	Kriminalpolizeiinspektion Straubing	
3.3.7.1	Kriminalpolizeistation Deggendorf	
3.3.8	Verkehrspolizeiinspektion Deggendorf	A 3 beide Fahrtrichtungen von km 557,800 (AS Metten) bis km 580,500 (AS Iggenbach) A 92 beide Fahrtrichtungen von km 114,600 (AS Wallersdorf Nord) bis km 134,153 (AS Deggendorf Mitte)
3.3.8.1	Autobahnpolizeistation Straubing/Kirchroth	A 3 beide Fahrtrichtungen von km 517,540 (AS Wörth a. d. Donau Ost) bis km 557,800 (AS Metten)

Bezeichnung und Sitz der Dienststelle		örtlicher Dienstbereich
1	2	3
3.3.9	Wasserschutzpolizeistation Deggendorf	Donau von km 2257,000 bis km 2345,480 einschließlich Nebenstrecken Isar von km 0,000 bis km 19,400 Hafenbereiche Deggendorf und Straubing-Sand sowie Umschlagstellen und Sportboothäfen
3.4.	Polizeidirektion Amberg	Stadt Amberg Landkreise Amberg-Sulzbach Schwandorf
3.4.1	Polizeiinspektion Amberg	
3.4.2	Polizeiinspektion Auerbach i. d. OPf.	
3.4.2.1	Polizeistation Vilseck	
3.4.3	Polizeiinspektion Burglengenfeld	
3.4.3.1	Polizeistation Nittenau	
3.4.4	Polizeiinspektion Nabburg	
3.4.5	Polizeiinspektion Neunburg vorm Wald	
3.4.6	Polizeiinspektion Oberviechtach	
3.4.7	Polizeiinspektion Schwandorf	
3.4.8	Polizeiinspektion Sulzbach-Rosenberg	
3.4.9	Kriminalpolizeiinspektion Amberg	
3.4.10	Verkehrspolizeiinspektion Amberg	A 6 beide Fahrrichtungen von km 819,920 (AS Alfeld) bis km 854,082 (AS Amberg Ost)
3.4.10.1	Autobahnpolizeistation Schwandorf	A 93 beide Fahrrichtungen von km 134,650 (AS Wernberg/Köblitz) bis km 180,172 (AS Ponholz)
3.5	Polizeidirektion Regensburg	Stadt Regensburg Landkreise Cham Neumarkt i. d. OPf. Regensburg
3.5.1	Polizeiinspektion Cham	
3.5.2	Polizeiinspektion Kötzing	
3.5.3	Polizeiinspektion Neumarkt i. d. OPf.	
3.5.4	Polizeiinspektion Neutraubling	
3.5.5	Polizeiinspektion Nittendorf	
3.5.6	Polizeiinspektion Parsberg	
3.5.7	Polizeiinspektion Regensburg 1	
3.5.8	Polizeiinspektion Regensburg 2	
3.5.9	Polizeiinspektion Regensburg 3	

Bezeichnung und Sitz der Dienststelle		örtlicher Dienstbereich
1	2	3
3.5.10	Polizeiinspektion Regenstauf	
3.5.11	Polizeiinspektion Roding	
3.5.12	Polizeiinspektion Wörth a. d. Donau	
3.5.13	Kriminalpolizeiinspektion Regensburg	
3.5.14	Verkehrspolizeiinspektion Regensburg	A 3 beide Fahrtrichtungen von km 472,446 (AS Laaber) bis km 517,540 (AS Wörth a. d. Donau Ost)
		A 93 beide Fahrtrichtungen von km 180,172 (AS Ponholz) bis km 207,791 (AS Bad Abbach)
3.5.14.1	Autobahnpolizeistation Parsberg	A 3 Fahrtrichtung Würzburg von km 472,446 (AS Laaber) bis km 421,601 (AS Oberölsbach) Fahrtrichtung Regensburg von km 421,800 (AS Oberölsbach) bis km 472,446 (AS Laaber)
3.5.15	Wasserschutzpolizeistation Regensburg	Donau von km 2345,480 bis km 2433,500 einschließlich Nebenstrecken Naab von km 0,000 bis km 5,800 Regen von km 0,000 bis km 2,800 Hafenbereiche Regensburg und Kelheim sowie Umschlagstellen. Sportboothäfen Saal a. d. Donau Kapfelberg Sinzing
3.6	Polizeidirektion Weiden i. d. OPf.	Stadt Weiden i. d. OPf. Landkreise Neustadt a. d. Waldnaab Tirschenreuth
3.6.1	Polizeiinspektion Eschenbach i. d. OPf.	
3.6.2	Polizeiinspektion Kemnath	
3.6.3	Polizeiinspektion Neustadt a. d. Waldnaab	
3.6.4	Polizeiinspektion Tirschenreuth	
3.6.5	Polizeiinspektion Vohenstrauß	
3.6.6	Polizeiinspektion Weiden i. d. OPf.	
3.6.7	Kriminalpolizeiinspektion Weiden i. d. OPf.	
3.6.8	Verkehrspolizeiinspektion Weiden i. d. OPf.	A 93 beide Fahrtrichtungen von km 76,676 (AS Pechbrunn) bis km 134,650 (AS Wernberg/Köblitz)

Dienststellen mit grenzpolizeilichen Aufgaben

1	2	örtlicher Dienstbereich für grenzpolizeiliche Aufgaben nach Art. 4 Abs. 3 POG	örtlicher Dienstbereich nach § 1 Abs. 6 DVPOG	
			- Gemeinden -	- gemeindefreie Gebiete -
		3a	3b	3c
3.7	Grenzpolizeiinspektion Selb	Landkreise Bayreuth Hof Tirschenreuth Wunsiedel i. Fichtelgebirge	wie Nr. 3.7.1 bis Nr. 3.7.5	wie Nr. 3.7.3 bis Nr. 3.7.5
3.7.1	Grenzpolizeistation Regnitzlosau		Regnitzlosau	
3.7.2	Grenzpolizeistation Rehau		Rehau	
3.7.3	Grenzpolizeistation Selb		Schönwald Selb	Hohenberger Forst-Nord Selber Forst
3.7.4	Grenzpolizeistation Schirnding Bahnhof			
3.7.5	Grenzpolizeistation Schirnding		Schirnding Hohenberg a.d. Eger	Hohenberger Forst-Süd Arzberger Forst
3.8	Grenzpolizeiinspektion Waldsassen	Stadt Weiden i.d. OPf. Landkreise Neustadt a.d. Waldnaab Tirschenreuth Wunsiedel i. Fichtelgebirge	wie Nr. 3.8.1 bis Nr. 3.8.4	wie Nr. 3.8.1
3.8.1	Grenzpolizeistation Waldsassen		Waldsassen	Wernersreuther Wald
3.8.2	Grenzpolizeistation Neualbenreuth		Neualbenreuth	
3.8.3	Grenzpolizeistation Mähring		Mähring	
3.8.4	Grenzpolizeistation Bärnau		Bärnau	
3.9	Grenzpolizeiinspektion Waidhaus	Stadt Weiden i. d. OPf. Landkreise Neustadt a.d. Waldnaab Schwandorf	wie Nr. 3.9.1 bis Nr. 3.9.5	wie Nr. 3.9.1 bis Nr. 3.9.3
3.9.1	Grenzpolizeistation Flossenbürg		Flossenbürg	Haselstein
3.9.2	Grenzpolizeistation Georgenberg		Georgenberg	Neuenhammer
3.9.3	Grenzpolizeistation Waidhaus		Waidhaus	Mitterberg ostwärts der Straße Reinhardsrieth-Hagen- dorf (einschl. Straße)
3.9.4	Grenzpolizeistation Eslarn		Eslarn	
3.9.5	Grenzpolizeistation Schönsee		Schönsee Stadlern Weiding	

1	2 Bezeichnung und Sitz der Dienststelle	3a örtlicher Dienstbereich für grenzpolizeiliche Aufgaben nach Art. 4 Abs. 3 POG	örtlicher Dienstbereich nach § 1 Abs. 6 DVPOG	
			3b – Gemeinden –	3c – gemeindefreie Gebiete –
3.10	Grenzpolizeiinspektion Furth i. Wald	Landkreise Cham Regen Schwandorf Straubing- Bogen	wie Nr. 3.10.1 bis Nr. 3.10.4	
3.10.1	Grenzpolizeistation Waldmünchen		Gleißenberg Tiefenbach Treffelstein Waldmünchen	
3.10.2	Grenzpolizeistation Furth i. Wald		Furth i. Wald	
3.10.3	Grenzpolizeistation Neukirchen b. Hl. Blut		Eschlkam Neukirchen b. Hl. Blut	
3.10.4	Grenzpolizeistation Lam		Lam Lohberg	
3.11	Grenzpolizeiinspektion Zwiesel	Landkreise Cham Deggendorf Freyung- Grafenau Regen Straubing- Bogen	wie Nr. 3.11.1 bis Nr. 3.11.3	
3.11.1	Grenzpolizeistation Bayerisch Eisenstein		Bayerisch Eisenstein	
3.11.2	Grenzpolizeistation Zwiesel		Lindberg Zwiesel	
3.11.3	Grenzpolizeistation Frauenau		Frauenau	
3.12	Grenzpolizeiinspektion Freyung	Landkreise Deggendorf Freyung- Grafenau Passau Regen	wie Nr. 3.12.1 bis Nr. 3.12.5	wie Nr. 3.12.1 bis Nr. 3.12.5
3.12.1	Grenzpolizeistation Spiegelau		Sankt-Oswald- Riedlhütte Spiegelau	Klingenbrunner Wald Sankt Oswald
3.12.2	Grenzpolizeistation Mauth		Mauth Neuschönau	Annathaler Wald Mauther Forst Schönbrunner Wald Waldhäuser Wald
3.12.3	Grenzpolizeistation Philippsreut		Philippsreut	
3.12.4	Grenzpolizeistation Haidmühle		Haidmühle	Frauenberger Wald und Duschlberger Wald Graineter Wald Leopoldsreuter Wald Philippsreuter Wald
3.12.5	Grenzpolizeistation Neureichenau		Neureichenau	Pleckensteiner Wald

Bezeichnung und Sitz der Dienststelle		örtlicher Dienstbereich
1	2	3
4.	Polizeipräsidium Oberfranken (Sitz: Bayreuth)	Regierungsbezirk Oberfranken, soweit nicht Dienstbereich nach Nummer 3
4.1	Polizeidirektion Bamberg	Stadt Bamberg Landkreise Bamberg Forchheim
4.1.1	Polizeiinspektion Bamberg-Land	
4.1.2	Polizeiinspektion Bamberg-Stadt	
4.1.3	Polizeiinspektion Ebermannstadt	
4.1.4	Polizeiinspektion Forchheim	
4.1.5	Kriminalpolizeiinspektion Bamberg	
4.1.6	Verkehrspolizeiinspektion Bamberg	A 70 beide Fahrrichtungen von km 45,552 (AS Eltmann) bis km 89,225 (AS Stadelhofen) A 73 beide Fahrrichtungen von km 47,922 (AS Forchheim-Süd) bis km 78,300 (BAB-Ende) B 173 beide Fahrrichtungen von km 0,000 (BAB-Ende) bis km 18,000 (PD-Grenze) B 505 beide Fahrrichtungen von km 7,703 (S 2254) bis km 21,322 (AS Bamberg-Süd)
4.1.7	Wasserschutzpolizeistation Bamberg	Main von km 367,020 (Untertor Schleuse Limbach) bis km 387,690 (Ende der Bundes- wasserstraße Main) einschließlich Neben- strecken Wehrrarm Limbach von km 368,740 N (Oberwasser des Wehres Limbach) bis km 369,130 N (Abzweigung des Schleu- senkanals Limbach) Main-Donau-Kanal von km 0,070 (Mündung der Regnitz in den Main) bis km 32,760 (Untertor Schleuse Hausen) Hafenbereich Bamberg sowie Umschlagstellen und Sportboothäfen. Baggerseen Breitengüßbach und Ebing
4.2	Polizeidirektion Bayreuth	Stadt Bayreuth Landkreise Bayreuth Kulmbach

Bezeichnung und Sitz der Dienststelle		örtlicher Dienstbereich
1	2	3
4.2.1	Polizeiinspektion Bayreuth-Land	
4.2.2	Polizeiinspektion Bayreuth-Stadt	
4.2.3	Polizeiinspektion Kulmbach	
4.2.4	Polizeiinspektion Pegnitz	
4.2.5	Polizeiinspektion Stadtsteinach	
4.2.6	Kriminalpolizeiinspektion Bayreuth	
4.2.7	Verkehrspolizeiinspektion Bayreuth	A 9 beide Fahrrichtungen von km 284,036 (AS Gefrees) bis km 350,201 (AS Hormersdorf)
		A 70 beide Fahrrichtungen von km 89,225 (AS Stadelhofen) bis km 119,813 (AD Bayreuth/Kulmbach)
4.3	Polizeidirektion Coburg	Stadt Coburg Landkreise Coburg Kronach Lichtenfels
4.3.1	Polizeiinspektion Coburg	
4.3.1.1.	Polizeistation Bad Rodach	
4.3.2	Polizeiinspektion Kronach	
4.3.3	Polizeiinspektion Lichtenfels	
4.3.3.1	Polizeistation Bad Staffelstein	
4.3.4	Polizeiinspektion Ludwigsstadt	
4.3.5	Polizeiinspektion Neustadt b. Coburg	
4.3.6	Kriminalpolizeiinspektion Coburg	
4.3.7	Verkehrspolizeiinspektion Coburg	
4.4	Polizeidirektion Hof	Stadt Hof Landkreise Hof Wunsiedel i. Fichtelgebirge
4.4.1	Polizeiinspektion Hof	
4.4.2	Polizeiinspektion Marktredwitz	
4.4.3	Polizeiinspektion Münchberg	
4.4.4	Polizeiinspektion Naila	
4.4.4.1	Polizeistation Bad Steben	
4.4.5	Polizeiinspektion Wunsiedel	
4.4.6	Kriminalpolizeiinspektion Hof	
4.4.7	Verkehrspolizeiinspektion Hof	A 9 beide Fahrrichtungen von km 243,302 (Landesgrenze Thüringen) bis km 284,036 (AS Gefrees)

1	Bezeichnung und Sitz der Dienststelle	örtlicher Dienstbereich
		A 72 beide Fahrrichtungen von km -0,800 (AD Vogtland) bis km 15,729 (Landesgrenze Sachsen)
		A 93 beide Fahrrichtungen von km 22,526 (AD Hochfranken) bis km 76,676 (AS Pechbrunn)
5.	Polizeipräsidium Mittelfranken (Sitz: Nürnberg)	Regierungsbezirk Mittelfranken, außer Gebietsteilen nach dem Verwaltungs- abkommen mit dem Land Baden-Württemberg vom 13. Mai/19. Juni 1980 (GVBl S. 351) mit Gebietsteilen in dem Land Baden-Württemberg nach dem Verwaltungsabkommen vom 1. Februar/19. April 1989 (GVBl S. 82)
5.1	Polizeidirektion Ansbach	Stadt Ansbach Landkreise Ansbach Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim
5.1.1	Polizeiinspektion Ansbach	
5.1.2	Polizeiinspektion Bad Windsheim	
5.1.2.1	Polizeistation Uffenheim	
5.1.3	Polizeiinspektion Dinkelsbühl	
5.1.4	Polizeiinspektion Feuchtwangen	
5.1.5	Polizeiinspektion Heilsbronn	
5.1.6	Polizeiinspektion Neustadt a. d. Aisch	
5.1.6.1	Polizeistation Scheinfeld	
5.1.7	Polizeiinspektion Rothenburg ob der Tauber	
5.1.8	Kriminalpolizeiinspektion Ansbach	
5.1.9	Verkehrspolizeiinspektion Ansbach	A 6 beide Fahrrichtungen von km 706,928 (Wenderampe Landesgrenze BW) bis km 760,000 (AS Neuendettelsau) einschließlich der Tank-/Rastanlagen und Autohöfe
5.1.9.1	Autobahnpolizeistation Rothenburg ob der Tauber	A 7 Fahrrichtung Ulm von km 693,423 (AS Gollhofen) bis km 755,895 (Landesgrenze BW) Fahrrichtung Würzburg von km 755,895 (Landesgrenze BW) bis km 693,128 (AS Gollhofen) einschließlich der Tank-/Rastanlagen und Autohöfe

Bezeichnung und Sitz der Dienststelle		örtlicher Dienstbereich
1	2	3
5.2	Polizeidirektion Erlangen	Stadt Erlangen Landkreis Erlangen-Höchstadt
5.2.1	Polizeiinspektion Erlangen-Land	
5.2.1.1	Polizeistation Eckental	
5.2.2	Polizeiinspektion Erlangen-Stadt	
5.2.3	Polizeiinspektion Herzogenaurach	
5.2.4	Polizeiinspektion Höchstadt a. d. Aisch	
5.2.5	Kriminalpolizeiinspektion Erlangen	
5.2.6	Verkehrspolizeiinspektion Erlangen	A 3 Fahrtrichtung Regensburg von km 349,910(Tank-/Rastanlage Steigerwald) bis km 397,930 (AS Behringersdorf) Fahrtrichtung Würzburg von km 397,930 (AS Behringersdorf) bis km 349,474 (Tank-/Rastanlage Steigerwald) A 73 Fahrtrichtung Bamberg von km 20,300 (AS Nürnberg/Fürth) bis km 48,180 (AS Forchheim Süd) Fahrtrichtung Nürnberg von km 47,520 (AS Forchheim Süd) bis km 20,300 (AS Nürnberg/Fürth) einschließlich der Tank-/Rastanlagen und Autohöfe
5.3	Polizeidirektion Fürth	Stadt Fürth Landkreis Fürth
5.3.1	Polizeiinspektion Fürth-Ost	
5.3.2	Polizeiinspektion Fürth-West	
5.3.3	Polizeiinspektion Stein	
5.3.4	Polizeiinspektion Zirndorf	
5.3.4.1	Polizeistation Zirndorf-Rathaus	
5.3.5	Kriminalpolizeiinspektion Fürth	
5.3.6	Verkehrspolizeiinspektion Fürth	
5.4	Polizeidirektion Nürnberg	Stadt Nürnberg
5.4.1	Polizeiinspektion Nürnberg-Mitte	
5.4.2	Polizeiinspektion Nürnberg-Ost	
5.4.3	Polizeiinspektion Nürnberg-Süd	
5.4.3.1	Polizeistation Nürnberg-Langwasser	
5.4.4	Polizeiinspektion Nürnberg-West	

Bezeichnung und Sitz der Dienststelle		örtlicher Dienstbereich
1	2	3
5.4.5	Polizeiinspektion Nürnberg-Flughafen	mit Wahrnehmung der grenzpolizeilichen Aufgaben im Bereich des Flughafens Nürnberg
5.4.6	Verkehrspolizeiinspektion Nürnberg	
5.4.7	Wasserschutzpolizeistation Nürnberg	Main-Donau-Kanal von km 32,760 (Untertor Schleuse Hausen) bis km 98,890 (Untertor Schleuse Hilpoltstein)
		Hafenbereiche Nürnberg, Fürth, Erlangen, Kraftwerkslände Frauenaaurach, Lände Roth und Sportboothäfen
		Rothsee
5.5	Polizeidirektion Schwabach	Stadt Schwabach
		Landkreise Nürnbergger Land Roth Weißenburg-Gunzenhausen
5.5.1	Polizeiinspektion Altdorf b. Nürnberg	
5.5.2	Polizeiinspektion Feucht	
5.5.3	Polizeiinspektion Gunzenhausen	auch Wahrnehmung der WSP-Aufgaben auf dem Altmühlsee, Altmühlüberleiter, Brombachvorsperre, Großer Brombachsee und Igelsbachvorsperre
5.5.4	Polizeiinspektion Hersbruck	
5.5.5	Polizeiinspektion Hilpoltstein	
5.5.6	Polizeiinspektion Lauf a. d. Pegnitz	
5.5.7	Polizeiinspektion Roth	
5.5.8	Polizeiinspektion Schwabach	
5.5.9	Polizeiinspektion Treuchtlingen	
5.5.10	Polizeiinspektion Weißenburg i. Bay.	
5.5.11	Kriminalpolizeiinspektion Schwabach	
5.5.12	Verkehrspolizeiinspektion Feucht	A 3 Fahrtrichtung Regensburg von km 397,931 (AS Behringersdorf) bis km 421,799 (AS Oberölsbach) Fahrtrichtung Würzburg von km 421,600 (AS Oberölsbach) bis km 397,931 (AS Behringersdorf)
		A 6 beide Fahrtrichtungen von km 760,001 (AS Neuendettelsau) bis km 819,919 (AS Alfeld)
		A 9 Fahrtrichtung München von km 350,371 (AS Hormersdorf) bis km 428,999 (AS Altmühltal) Fahrtrichtung Berlin von km 428,999 (AS Altmühltal) bis km 350,351 (AS Hormersdorf)

Bezeichnung und Sitz der Dienststelle		örtlicher Dienstbereich
1	2	3
		<p>A 73 Fahrtrichtung Bamberg von km - 1,500 (AD Feucht) bis km 12,231 (AS Nürnberg Hafen-Ost) Fahrtrichtung München von km 12,231 (AS Nürnberg Hafen-Ost) bis km - 1,300 (AD Feucht)</p> <p>einschließlich der Tank-/Rastanlagen und Autohöfe</p> <p>B 2 beide Fahrtrichtungen von km 3,600 (AS Roth/Allersberg) bis km 14,800 (AS Roth/A 6)</p>
5.6	Polizeidirektion Zentrale Dienste Mittelfranken (Sitz: Nürnberg)	wie Nummer 5
5.7	Wasserschutzpolizeidirektion Bayern (Sitz: Nürnberg)	
5.8	Kriminalpolizeidirektion Nürnberg	
5.9	Polizeidirektion Spezialeinheiten - Nordbayern (Sitz: Nürnberg)	
6.	Polizeipräsidium Unterfranken (Sitz: Würzburg)	Regierungsbezirk Unterfranken und Gebiets- teile in den Ländern Baden-Württemberg und Hessen nach dem Verwaltungsabkommen vom 3./17. Dezember 1957 (MABl S. 89), 30. Juli/14. Au- gust 1962 (MABl S. 527) und vom 29. April/13. Mai 1975 (GVBl S. 148), jedoch ohne die Gebietsteile nach dem Verwaltungsabkommen vom 9./22. Au- gust 1978 (GVBl S. 697)
6.1	Polizeidirektion Aschaffenburg	Stadt Aschaffenburg Landkreise Aschaffenburg Miltenberg
6.1.1	Polizeiinspektion Alzenau i. UFr.	
6.1.2	Polizeiinspektion Aschaffenburg-Land	
6.1.3	Polizeiinspektion Aschaffenburg-Stadt	
6.1.4	Polizeiinspektion Miltenberg	
6.1.5	Polizeiinspektion Obernburg a. Main	
6.1.6	Kriminalpolizeiinspektion Aschaffenburg	
6.1.7	Verkehrspolizeiinspektion Aschaffenburg-Hösbach	<p>A 3 Fahrtrichtung Würzburg von km 205,300 (Landesgrenze Hessen) bis km 253,000 (AS Marktheidenfeld ausschließlich Einfahrts- schleife)</p> <p>Fahrtrichtung Frankfurt von km 253,000 (AS Marktheidenfeld einschließlich Einfahrts- schleife)</p> <p>bis km 205,300 (Landesgrenze Hessen)</p>

Bezeichnung und Sitz der Dienststelle		örtlicher Dienstbereich
1	2	3
		A 45 beide Fahrrichtungen von km 241,751 (Landesgrenze Hessen) bis km 253,740 (Landesgrenze Hessen)
6.1.8	Wasserschutzpolizeistation Aschaffenburg	Main von km 66,560 (Landesgrenze) rechtes Ufer und km 77,110 linkes Ufer bis km 146,904 (Untertor Schleuse Faulbach) einschließlich des Unterwassers des Wehres Faulbach und Nebenstrecken Hafenbereich Aschaffenburg sowie Umschlag- stellen und Sportboothäfen Alle sonstigen Gewässer (Seen und Teiche), einschließlich der künstlichen Wasserflächen mit den angrenzenden Uferbereichen
6.2	Polizeidirektion Schweinfurt	Stadt Schweinfurt Landkreise Bad Kissingen Haßberge Rhön-Grabfeld Schweinfurt
6.2.1	Polizeiinspektion Bad Brückenau	
6.2.2	Polizeiinspektion Bad Kissingen	
6.2.3	Polizeiinspektion Bad Neustadt a. d. Saale	
6.2.3.1	Polizeistation Bad Königshofen	
6.2.4	Polizeiinspektion Ebern	
6.2.5	Polizeiinspektion Gerolzhofen	
6.2.6	Polizeiinspektion Hammelburg	
6.2.7	Polizeiinspektion Haßfurt	
6.2.8	Polizeiinspektion Mellrichstadt	
6.2.9	Polizeiinspektion Schweinfurt-Land	
6.2.10	Polizeiinspektion Schweinfurt-Stadt	
6.2.11	Kriminalpolizeiinspektion Schweinfurt	
6.2.12	Verkehrspolizeiinspektion Schweinfurt	A 70 Fahrrichtung Bamberg von km - 0,500 (AD Schweinfurt/Werneck) bis km 45,457 (AS Eltmann - einschließ- lich Ausfahrtsschleife) Fahrrichtung Schweinfurt von km 45,557 (AS Eltmann - einschließ- lich Einfahrtsschleife) bis km - 0,500 (AD Schweinfurt/Werneck)
6.2.12.1	Autobahnpolizeistation Bad Kissingen/Oberthulba	A 7 beide Fahrrichtungen von km 586,431 (Landesgrenze HE) bis km 646,900 (TR Riedener Wald)

	Bezeichnung und Sitz der Dienststelle	örtlicher Dienstbereich
1	2	3
		A 70 Fahrtrichtung Bamberg von km - 0,500 (AD Schweinfurt/Werneck) bis km 45,457 (AS Eltmann - einschließlich Ausfahrtsschleife) Fahrtrichtung Schweinfurt von km 45,701 (AS Eltmann - einschließlich Einfahrtsschleife) bis km -0,500 (AD Schweinfurt/Werneck)
6.2.13	Wasserschutzpolizeistation Schweinfurt	Main von km 300,347 (Untertor Schleuse Gerlachshausen) bis km 367,020 (Untertor Schleuse Limbach) einschließlich Nebenstrecken Wehrrarm Volkach (Mainschleife) von km 311,430 W (Oberwasser des Wehres Volkach) bis km 311,640 W (Abzweigung des Schleusenkanals Gerlachshausen) Wehrrarm Limbach von km 366,520 N (Einmündung des Schleusenkanals Limbach) bis km 368,740 (Unterwasser des Wehres Limbach) Hafenbereich Schweinfurt sowie Umschlagstellen und Sportboothäfen Ellertshauser See, Baggersee Schweinfurt-Süd, Baggersee Horhausen
6.3	Polizeidirektion Würzburg	Stadt Würzburg Landkreise Kitzingen Main-Spessart Würzburg
6.3.1	Polizeiinspektion Karlstadt	
6.3.2	Polizeiinspektion Kitzingen	
6.3.3	Polizeiinspektion Lohr a. Main	
6.3.3.1	Polizeistation Gemünden a. Main	
6.3.4	Polizeiinspektion Marktheidenfeld	
6.3.5	Polizeiinspektion Ochsenfurt	
6.3.6	Polizeiinspektion Würzburg-Land	
6.3.7	Polizeiinspektion Würzburg-Ost	
6.3.8	Polizeiinspektion Würzburg-West	
6.3.9	Kriminalpolizeiinspektion Würzburg	

Bezeichnung und Sitz der Dienststelle		örtlicher Dienstbereich
1	2	3
6.3.10	Verkehrspolizeiinspektion Würzburg-Biebelried	<p>A 3 Fahrtrichtung Nürnberg von km 253,000 (AS Marktheidenfeld - einschließlich Einfahrtsschleife) bis km 349,909 (TR Steigerwald) Fahrtrichtung Frankfurt von km 349,473 (TR Steigerwald) bis km 253,000 (AS Marktheidenfeld - einschließlich Ausfahrtsschleife)</p> <p>A 7 Fahrtrichtung Ulm von km 646,900 (TR Riedener Wald) bis km 693,422 (AS Gollhofen) Fahrtrichtung Kassel von km 693,127 (AS Gollhofen) bis km 646,900 (TR Riedener Wald)</p> <p>A 81 beide Fahrtrichtungen von km 450,740 (AD Würzburg-West) bis km 456,157 (Landesgrenze Baden-Württemberg)</p>
6.3.11	Wasserschutzpolizeistation Lohr a. Main	<p>Main von km 146,904 (Untertor Schleuse Faul- bach) ohne Unterwasser des Wehres Faulbach bis km 219,308 (Untertor Schleuse Harr- bach) einschließlich Unterwasser des Wehres Harrbach sowie Neben- strecken, Umschlagstel- len und Sportboothäfen</p>
6.3.12	Wasserschutzpolizeistation Würzburg	<p>Main von km 219,308 (Untertor Schleuse Harr- bach) ohne Unterwasser des Wehres Harrbach bis km 300,347 (Untertor Schleuse Gerlachshausen) einschließlich Nebenstrecken</p> <p>Wehrarm Volkach (Mainschleife) von km 299,870 W (Einmündung des Schleusenkanals Gerlachshausen) bis km 311,430 W (Unterwasser des Wehres Volkach)</p> <p>Hafenbereiche Würzburg, Kitzingen und Ochsenfurt sowie Umschlagstellen und Sportboothäfen</p> <p>Naherholungsgebiet Baggersee Erlabrunn</p>
7.	Polizeipräsidium Schwaben (Sitz: Augsburg)	<p>Regierungsbezirk Schwaben und Gebietsteile im Land Baden-Württemberg nach dem Ver- waltungsabkommen vom 8./23. März 1973 (GVBl S. 507) und vom 13./28. Juni 1979 (GVBl S. 213), jedoch ohne die Gebietsteile im Land Baden-Württemberg nach dem Verwaltungsab- kommen vom 16. März/7. April 1981 (GVBl S. 110)</p>

Bezeichnung und Sitz der Dienststelle		örtlicher Dienstbereich
1	2	3
7.1	Polizeidirektion Augsburg	Stadt Augsburg Landkreise Augsburg Aichach-Friedberg
7.1.1	Polizeiinspektion Aichach	
7.1.2	Polizeiinspektion Augsburg 1	
7.1.3	Polizeiinspektion Augsburg 2	
7.1.4	Polizeiinspektion Augsburg 3	
7.1.5	Polizeiinspektion Augsburg 4	
7.1.6	Polizeiinspektion Augsburg 5	
7.1.7	Polizeiinspektion Augsburg 6	
7.1.8	Polizeiinspektion Augsburg 7	
7.1.9	Polizeiinspektion Augsburg 8	
7.1.10	Polizeiinspektion Augsburg Zentrale Dienste	
7.1.11	Polizeiinspektion Bobingen	
7.1.12	Polizeiinspektion Friedberg	
7.1.13	Polizeiinspektion Gersthofen	
7.1.14	Polizeiinspektion Schwabmünchen	
7.1.15	Polizeiinspektion Zusmarshausen	
7.1.16	Kriminalpolizeiinspektion Augsburg	
7.1.17	Verkehrspolizeiinspektion Augsburg	
7.1.17.1	Autobahnpolizeistation Gersthofen	A 8 (West) beide Fahrrichtungen von km 31,400 (AS Adelzhausen) bis km 79,900 (Forstbetriebsausfahrt) B 2 beide Fahrrichtungen von km 5,478 (Stadtgrenze Augsburg) bis km 11,000 (Ende der Ausbaustrecke) B 17 beide Fahrrichtungen von km 0,000 (Fahrbahnteilung B 2 / B 17) bis km 26,310 (Ende der Ausbaustrecke)
7.2	Polizeidirektion Dillingen a. d. Donau	Landkreise Dillingen a. d. Donau Donau-Ries
7.2.1	Polizeiinspektion Dillingen a. d. Donau	
7.2.1.1	Polizeistation Wertingen	
7.2.2	Polizeiinspektion Donauwörth	
7.2.3	Polizeiinspektion Nördlingen	
7.2.4	Polizeiinspektion Rain	
7.2.5	Kriminalpolizeiinspektion Dillingen a. d. Donau	
7.2.6	Verkehrspolizeiinspektion Donauwörth	

Bezeichnung und Sitz der Dienststelle		örtlicher Dienstbereich	
1	2	3	
7.3	Polizeidirektion Kempten (Allgäu)	Städte	Kaufbeuren Kempten (Allgäu)
		Landkreise	Lindau (Bodensee) Oberallgäu Ostallgäu
7.3.1	Polizeiinspektion Buchloe		
7.3.2	Polizeiinspektion Füssen	auch Wahrnehmung der WSP-Aufgaben auf dem Forggensee, Bannwaldsee, Hopfensee, Weißensee und Alpsee	
7.3.2.1	Polizeistation Pfronten		
7.3.3	Polizeiinspektion Immenstadt i. Allgäu		
7.3.3.1	Polizeistation Oberstaufen		
7.3.4	Polizeiinspektion Kaufbeuren		
7.3.5	Polizeiinspektion Kempten (Allgäu)	auch Wahrnehmung der WSP-Aufgaben auf dem Großen Alpsee, Grüntensee, Niedersonthofener See und der Rottachtalsperre	
7.3.6	Polizeiinspektion Lindau (Bodensee)	A 96	beide Fahrrichtungen von km 0,000 (Autobahnbeginn Bundesgrenze) bis km 7,720 (Landesgrenze Baden-Württemberg)
7.3.7	Polizeiinspektion Lindenberg i. Allgäu		
7.3.8	Polizeiinspektion Marktoberdorf		
7.3.9	Polizeiinspektion Oberstdorf		
7.3.10	Polizeiinspektion Sonthofen		
7.3.11	Polizeiinspektion Fahndung Lindau (Bodensee)		
7.3.11.1	Polizeistation Fahndung Pfronten		
7.3.12	Kriminalpolizeiinspektion Kempten (Allgäu)		
7.3.12.1	Kriminalpolizeistation Kaufbeuren		
7.3.12.2	Kriminalpolizeistation Lindau (Bodensee)		
7.3.13	Verkehrspolizeiinspektion Kempten (Allgäu)	A 7	beide Fahrrichtungen von km 909,444 (Landkreisgrenze Ober-/Unterallgäu) bis km 945,646 (derzeitiges Autobahnende)
		A 980	beide Fahrrichtungen von km 0,000 (Autobahnbeginn) bis km 5,396 (Autobahnende Waltenhofen)
7.3.14	Wasserschutzpolizeistation Lindau (Bodensee)	Wahrnehmung der WSP-Aufgaben auf dem Bodensee	

Bezeichnung und Sitz der Dienststelle		örtlicher Dienstbereich
1	2	3
7.4	Polizeidirektion Krumbach (Schwaben)	Stadt Memmingen Landkreise Günzburg Neu-Ulm Unterallgäu
7.4.1	Polizeiinspektion Bad Wörishofen	
7.4.2	Polizeiinspektion Burgau	
7.4.3	Polizeiinspektion Günzburg	
7.4.4	Polizeiinspektion Illertissen	
7.4.5	Polizeiinspektion Krumbach (Schwaben)	
7.4.6	Polizeiinspektion Memmingen	
7.4.7	Polizeiinspektion Mindelheim	
7.4.8	Polizeiinspektion Neu-Ulm	
7.4.9	Polizeiinspektion Weißenhorn	
7.4.9.1	Polizeistation Senden	
7.4.10	Kriminalpolizeiinspektion Memmingen	
7.4.10.1	Kriminalpolizeistation Neu-Ulm	
7.4.11	Verkehrspolizeiinspektion Neu-Ulm	
7.4.11.1	Autobahnpolizeistation Günzburg	A 7 beide Fahrtrichtungen von km 834,138 (Landesgrenze Baden-Württemberg) bis km 856,631 (AS Vöhringen)
		A 8 (West) beide Fahrtrichtungen von km 79,900 (Forstbetriebsausfahrt) bis km 118,868 (Landesgrenze Baden-Württemberg)
		B 28 beide Fahrtrichtungen von km 0,000 (Beginn B 28) bis km 10,773 (Landesgrenze Baden-Württemberg)
7.4.11.2	Autobahnpolizeistation Memmingen	A 7 beide Fahrtrichtungen von km 856,631 (AS Vöhringen) bis km 909,444 (Landkreisgrenze Ober-/Unterallgäu)
		A 96 beide Fahrtrichtungen von km 56,118 (Landesgrenze Baden-Württemberg) bis km 110,323 (AS Buchloe-Ost einschließlich der nicht ausgebauten Teilstücke der B 18)

Anlage 2

Dienststellen der Bayerischen Bereitschaftspolizei

Bezeichnung und Sitz der Dienststelle		Sitz der Dienststelle
1	2	3
1.	Polizeipräsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei	Bamberg
1.1	I. Bereitschaftspolizeiabteilung mit 1. BPH E ¹⁾ 2. BPH E 4. BPH E/TEE ²⁾ Musikkorps der Bayerischen Polizei	München
1.2	II. Bereitschaftspolizeiabteilung mit 5. AS ³⁾ 6. AS 7. AS 8. BPH E/TEG ⁴⁾	Eichstätt
1.3	III. Bereitschaftspolizeiabteilung mit 9. AS 10. AS 11. AS 12. BPH E/TEG 1 Zug USK ⁵⁾	Würzburg
1.4	IV. Bereitschaftspolizeiabteilung mit 13. BPH E 14. AS 15. BPH E/USK 16. BPH E/TEE	Nürnberg
1.5	V. Bereitschaftspolizeiabteilung mit 17. AS 18. AS 19. AS 20. BPH E/TEG	Königsbrunn
1.6	VI. Bereitschaftspolizeiabteilung mit 21. AS 22. BPH E/USK 23. AS 24. BPH E/TEE AS-SoPro ⁶⁾	Dachau
1.7	VII. Bereitschaftspolizeiabteilung mit 26. AS 27. AS 28. BPH E sowie mit Außenstelle Nabburg 3. AS 25. AS	Sulzbach-Rosenberg
1.8	Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei mit Außenstelle Straubing und Außenstelle Herzogau	Ainring
1.9	Polizeihubschrauberstaffel Bayern mit Außenstelle Roth	München

1) BPH E - Einsatzhundertschaft

2) BPH E/TEE - Einsatzhundertschaft mit technischer Einsatzeinheit

3) AS - Ausbildungsseminar

4) BPH E/TEG - Einsatzhundertschaft mit technischer Einsatzgruppe

5) USK - Unterstützungskommando

6) AS-SoPro - Ausbildungsseminar Sonderprogramm München

2210-1-1-5-WFK

Verordnung über die Eignungsfeststellung zur Erprobung neuer Modelle des Hochschulzugangs (Eignungsfeststellungsverordnung – EfV)

Vom 2. März 2002

Auf Grund des Art. 135 Abs. 3 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 991), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Verfahren nach Art. 135 Abs. 3 BayHSchG

(1) Liegen die Voraussetzungen des Art. 135 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BayHSchG vor, bestimmt das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Staatsministerium) auf Antrag der Hochschule, dass im betreffenden Studiengang an dieser Hochschule eine Eignungsfeststellung durchgeführt und die Eignung für diesen Studiengang neben der für die Hochschulart erforderlichen Qualifikation auf Grund dieser Eignungsfeststellung nachgewiesen wird.

(2) ¹In dem Antrag der Hochschule ist darzulegen, dass die Voraussetzungen des Art. 135 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG erfüllt sind. ²Mit dem Antrag ist der Entwurf einer Satzung nach § 4 vorzulegen. ³Der Antrag der Hochschule ist für das Wintersemester bis zum 1. März, für das Sommersemester bis zum 1. September beim Staatsministerium zu stellen.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

(1) Vorbereitung und Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegen einem Ausschuss, der an der jeweiligen Hochschule zu bilden ist.

(2) Der Ausschuss setzt sich aus von der Leitung der Hochschule bestimmten Hochschullehrern zusammen; § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Die Entscheidung über die Eignung der Bewerber trifft die Leitung der Hochschule auf der Grundlage des vom Ausschuss festgestellten Ergebnisses des Eignungsfeststellungsverfahrens.

§ 3

Besondere Bestimmungen

(1) ¹Die Hochschule führt ein persönliches Feststellungsverfahren durch. ²Die Hochschule kann zusätzlich eine Vorauswahl vornehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der zu erwartenden Bewerberzahlen

und des mit der Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens verbundenen Aufwands geboten ist. ³Die Entscheidung über die Durchführung einer Vorauswahl trifft die Leitung der Hochschule.

(2) ¹Im Rahmen des persönlichen Feststellungsverfahrens ist überwiegend die Durchschnittsnote im Zeugnis über den Erwerb der für die Hochschulart erforderlichen Qualifikation maßgeblich. ²Im Übrigen können berücksichtigt werden:

1. das Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Testverfahrens,
2. das Ergebnis eines Gesprächs mit den Bewerbern,
3. die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in studiengangspezifischen Fächern,
4. eine studiengangspezifische Berufsausbildung oder berufspraktische Tätigkeit,
5. fachspezifische Zusatzqualifikationen,
6. eine studiengangspezifische Kombination von Kriterien nach Nummern 1 bis 5.

(3) ¹Im Rahmen der Vorauswahl werden folgende Kriterien berücksichtigt:

1. überwiegend die Durchschnittsnote im Zeugnis über den Erwerb der für die Hochschulart erforderlichen Qualifikation,
2. im Übrigen eine schriftliche Darlegung der Bewerber, auf Grund welcher spezifischer Fähigkeiten und Begabungen sie sich für den gewünschten Studiengang besonders eignen.

²Bei besonders qualifizierten Bewerbern kann die Hochschule die Eignung für den gewünschten Studiengang allein auf Grund des Ergebnisses der Vorauswahl feststellen. ³Ist nach dem Ergebnis der Vorauswahl nicht zu erwarten, dass die Bewerber im persönlichen Feststellungsverfahren die Eignung nachweisen können, werden sie am persönlichen Feststellungsverfahren nicht mehr beteiligt.

§ 4

Satzungen

(1) ¹Die Hochschulen legen durch Satzung, die des Einvernehmens des Staatsministeriums bedarf, die Einzelheiten des Eignungsfeststellungsverfahrens fest. ²Die Satzung enthält insbesondere Bestimmungen über

1. die Form und Frist der Anträge der Bewerber im Eignungsfeststellungsverfahren,
2. die neben der Durchschnittsnote im Zeugnis über den Erwerb der für die Hochschulart erforderlichen Qualifikation für den jeweiligen Studiengang zusätzlich zu berücksichtigenden Kriterien nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und das Verhältnis der Durchschnittsnote zu diesen Kriterien.

(2) ¹Die Satzung kann vorsehen, dass dem Ausschuss nach § 2 Abs. 1 neben Hochschullehrern auch Personen des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals und Lehrer an Gymnasien, Berufsoberschulen und Fachoberschulen angehören; die Hochschullehrer müssen im Ausschuss die Mehrheit bilden. ²Weiter kann durch Satzung festgelegt werden, dass sonstige Mitglieder der Hochschule im Ausschuss beratend mitwirken.

§ 5

In-Kraft-Treten,
Übergangsregelungen, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. März 2002 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2002/2003 mit der Maßgabe, dass abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 3 der Antrag der Hochschule für das Wintersemester 2002/2003 bis zum 1. April zu stellen ist. ³Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2007 außer Kraft.

München, den 2. März 2002

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 21. Februar 2002 Vf. 13-VIII-00

Gemäß Art. 25 Abs. 7 VfGHG wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 21. Februar 2002 bekannt gemacht.

Die Entscheidung betrifft die Frage, ob durch

1. Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes zur parlamentarischen Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes sowie der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz (Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz – PKGG) vom 10. Februar 2000 (GVBl S. 40) der Art. 13 Abs. 2 Satz 1 BV in Verbindung mit Art. 2, 4 BV verletzt wird.
2. Art. 3 Abs. 1 und 2 PKGG der Art. 3 BV in Verbindung mit Art. 13 Abs. 6 GG verletzt wird.

Entscheidungsformel:

Art. 3 Abs. 1 und 2 des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes – PKGG – vom 10. Februar 2000 (GVBl S. 40) sind in der Auslegung mit der Bayerischen Verfassung vereinbar, dass die dem Parlamentarischen Kontrollgremium zu erstattenden Berichte der Staatsministerien der Justiz und des Innern die in Art. 48a Satz 1 AGGVG, Art. 34 Abs. 6 Satz 1 PAG und Art. 6

Abs. 7 Satz 1 BayVSG vorgeschriebene Unterrichtung des Plenums des Bayerischen Landtags durch die Staatsregierung unberührt lassen.

Leitsätze:

1. Die Beschränkung der Mitgliederzahl des Parlamentarischen Kontrollgremiums auf fünf Personen ist durch Belange des Geheimschutzes gerechtfertigt.
2. Die Regelung in Art. 3 Abs. 1 und 2 PKGG ist verfassungskonform dahin auszulegen, dass die dem Parlamentarischen Kontrollgremium zu erstattenden Berichte der Staatsministerien der Justiz und des Innern die in Art. 48a Satz 1 AGGVG, Art. 34 Abs. 6 Satz 1 PAG und Art. 6 Abs. 7 Satz 1 BayVSG vorgeschriebene Unterrichtung des Plenums des Bayerischen Landtags durch die Staatsregierung unberührt lassen.

München, den 22. Februar 2002

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

H u t h e r, Präsidentin

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134